

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 21. Dezember

1977

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche v. 19. 11. 1977 (S. 266) — Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 — (S. 266) — Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche v. 19. 11. 1977 (S. 273) — Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (S. 275) — Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche v. 19. 11. 1977 (S. 287) — Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht im Falle des Kirchenaustritts v. 19. 11. 1977 (S. 290) — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts v. 15. 11. 1974 der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins; des Kirchengesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Eutin v. 16. 2. 1976 und des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Lübeck v. 7. 12. 1960 (Kirchensteueränderungsgesetz v. 19. 11. 1977) (S. 290) — Einstweilige Anordnung über die organisatorische Zusammenfassung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt — Sozial-, Industrie- und Männerarbeit — in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (S. 290) — Einstweilige Anordnung zur Regelung der Umgemeindungen (S. 292)

### II. Bekanntmachungen

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1978 (S. 293) — Verteilung der Kirchensteuern 1977 (S. 293) — Verteilung der Kirchensteuern 1978 (S. 293) — Anwendung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (S. 294) — Konfirmationstermine (S. 297) — Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1978 (S. 298) — Kollekten im Jahr 1978 (S. 299) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum (S. 302) — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge am Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel (S. 302) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle der Nordelbischen Kirche für Seelsorge an der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig (S. 302) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld (S. 303) — Anschaffung von Lehrplänen für das Fach Ev. Religion (S. 303) — Verlust eines Dienstsiegels (S. 303) — Allianzgebetswoche 1978 (S. 303) — Empfehlenswerte Schriften (S. 304) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 304) — Stellenausschreibung (S. 306)

### III. Personalien (S. 306)

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976.

Vom 19. November 1977

Die Synode hat unter Beachtung von § 75 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

§ 37 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (GVOBl. 1977 S. 2) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 findet bis auf weiteres auch Anwendung auf solche Kandidaten, die nach Inkrafttreten der Verfassung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 24. November 1977

Die Kirchenleitung

D. Petersen  
Bischof

KL. Nr. 1632/77

Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — Teil 1 —

#### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt — Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern —	
A. Grundsätze der Wahl von Kirchenvorstehern	§§ 1—4
B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis	§§ 5—9
C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl von Kirchenvorstehern	§§ 10—15
D. Verfahren für die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern	§§ 16—29
E. Ausscheiden von Kirchenvorstehern	§§ 30—33
F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden	§§ 34 u. 35
G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg	§ 36
H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden	§ 37
I. Allgemeine Bestimmungen über die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern	§§ 38 u. 39

### 2. Abschnitt — Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode —

A. Grundsätze der Wahl	§§ 40—42
B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände	§§ 43—45
C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent	§§ 46—49
D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Mitarbeiterkonferenz	§§ 50—57
E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke	§§ 58—63
F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode	§ 64
G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode	§ 65
H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode	§ 66

### 3. Abschnitt — Schlußbestimmungen —

A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung	§ 67
B. Inkrafttreten	§ 68

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### 1. Abschnitt

#### Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern

##### A. Grundsätze der Wahl von Kirchenvorstehern

#### § 1

Die Kirchenleitung schreibt die nach Artikel 16 der Verfassung durchzuführende Wahl der Kirchenvorsteher auf einen Sonntag aus. Sie gibt die Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Zwischen der Ausschreibung und der Wahl müssen mindestens 6 Monate liegen.

#### § 2

(1) Der Kirchenvorstand beschließt innerhalb von sechs Wochen nach der Ausschreibung der Wahl die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviel Kirchenvorsteher zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviel Kirchenvorsteher berufen werden sollen.

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Kirchenvorstehers zu bestimmen (§ 26).

#### § 3

(1) Der Kirchenvorstand legt den nach § 2 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung vor.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des nach § 2 gefaßten Beschlusses widersprochen hat.

#### § 4

Zur Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren soll der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung

einberufen. Eine weitere Gemeindeversammlung soll der Vorstellung der vorgeschlagenen Personen dienen. Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

#### B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von amtswegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das mit Ablauf des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hat oder in diese umgeändert worden ist.

(3) Hat jemand mehrere Wohnsitze, so gilt als Wohnsitz nach Absatz 2 derjenige, den er gegenüber den staatlichen Behörden als Hauptwohnsitz bezeichnet hat.

#### § 6

(1) Der Kirchenvorstand hat durch Beschluß bis zum 6. Sonntag vor der Wahl darüber zu entscheiden, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

(2) Nicht aufzunehmen oder zu streichen ist derjenige, von dem bekannt ist, daß er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und nicht imstande ist, Wahlentscheidungen zu treffen.

#### § 7

(1) Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist am ersten Tage der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Ergibt sich bei Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Eintragung herbei.

#### § 8

(1) Gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis kann der Betroffene bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb von einer Woche über die Beschwerde. Wird die Beschwerde vom Kirchenkreisvorstand zurückgewiesen, so ist die Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich zu begründen.

(3) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

#### § 9

Ergibt sich nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt bis zum Tage vor der Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, am Wahltag der Wahlvorstand

die Eintragung durch. In diesen Fällen ist gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl von Kirchenvorstehern

#### § 10

(1) Zum Kirchenvorsteher kann gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist, am kirchlichen Leben teilnimmt und bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken,
- b) in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- c) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Kirchenvorsteher kann nicht gewählt werden, wer entmündigt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft gestellt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) können hauptamtliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde in dieser zum Kirchenvorsteher auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde sind.

(4) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit der Kirchengemeinde zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

#### § 11

(1) Pastoren, die im aktiven Dienst der Nordelbischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke stehen, können in einer Kirchengemeinde, in der sie keine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein; das gilt nicht für ordinierte Hochschullehrer der Theologie.

(2) Emeritierte Pastoren können nur Mitglied des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde sein, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

#### § 12

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum 8. Sonntag vor dem Wahltag die Aufnahme von in der Kirchengemeinde wählbaren Personen in die Wahlvorschlagsliste beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller mit Angabe seiner Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 weiteren wahlberechtigten Personen, die den Antrag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers ist ungültig.

#### § 13

(1) Der Kirchenvorstand trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung muß die Versicherung enthalten, daß der Vorgeschlagene bereit ist, das vorgeschriebene Gelöbnis eines Kirchenvorstehers abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

#### § 14

(1) Der Kirchenvorstand schließt mit Ablauf des 8. Sonntags vor der Wahl die Wahlvorschlagsliste. Sie soll mindestens um ein Drittel mehr Bewerber enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab oder streicht er einen Vorgeslagenen aus der Wahlvorschlagsliste, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller und den Vorgeslagenen schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung dagegen beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

#### § 15

(1) Sind nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend dem nach § 2 gefaßten Beschluß.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeslagenen dürfen in die Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie dazu ihre Zustimmung nach § 13 erklärt haben.

### D. Verfahren für die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern

#### § 16

Die Kirchenvorsteher werden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

#### § 17

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Für den Wahlbezirk setzt der Kirchenvorstand unverzüglich nach Schließung der Wahlvorschlagsliste einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Gemeindeglieder sein und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

#### § 18

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird.

In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 2 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviel Kirchenvorsteher in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können nur in die Wahlvorschlagsliste eines Wahlbezirkes aufgenommen werden.
4. Die Gemeindeglieder wählen die Kirchenvorsteher ihres Wahlbezirkes.
5. Das Beschwerderecht nach § 24 Abs. 2 gegen die Wahl von Kirchenvorstehern eines Wahlbezirkes steht nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern dieses Wahlbezirkes zu.

#### § 19

Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk innerhalb von 6 Wochen nach Ausschreibung der Wahl die Einrichtung mehrerer Wahlstellen beschließen. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 20

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum vierten Tage vor der Wahl beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beantragt werden kann.

#### § 21

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat so viele Stimmen, wie Kirchenvorsteher im Wahlbezirk zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(2) Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach Absatz 1 Satz 3 auf mehr hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. An die Stelle der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nach Absatz 1 Satz 3 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl.

#### § 22

Werden weniger Kirchenvorsteher von den Gemeindegliedern gewählt, als nach § 2 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Kirchenvorsteher innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl von den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und den neu gewählten Bewerbern hinzugewählt.

#### § 23

Der Kirchenvorstand hat die gewählten Bewerber unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten. Die gewählten Be-

werber haben innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich die Annahme der Wahl zu erklären. Andernfalls gelten sie als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

#### § 24

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und am Sonntag nach der Wahl durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach dem Wahltag kann jedes im Wählerverzeichnis geführte Gemeindeglied schriftlich gegen die Wahl beim Kirchenvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des Gewählten nach § 10 begründet werden. Für das Beschwerdeverfahren findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Solange über die Beschwerde nach Absatz 2 nicht endgültig entschieden ist, gilt derjenige, dessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewählter Kirchenvorsteher.

#### § 25

(1) Scheiden gewählte Kirchenvorsteher im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil aus, so rücken die nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für hauptamtliche Mitarbeiter gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. § 24 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 10 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher hinzu.

#### § 26

(1) Der Kirchenvorstand stellt innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher berufen werden muß. Sodann beschließt er über die zu Berufenden.

(2) Berufen werden kann nur, wer wählbar ist und seiner Berufung zugestimmt hat.

#### § 27

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 26 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 26 zu beschließen. Dieser Beschluß ist endgültig.

#### § 28

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher werden innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl durch einen Pastor der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher das Gelöbnis nach § 13 Abs. 2 ablegen.

#### § 29

Mit der Amtseinführung der Kirchenvorsteher in einem Gottesdienst endet das Amt des bisherigen Kirchenvorstandes.

### E. Ausscheiden von Kirchenvorstehern

#### § 30

Das Amt des Kirchenvorstehers endet vorzeitig

a) durch Verzicht auf das Amt.

Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden.

b) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn der Kirchenvorsteher sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt.

c) durch sonstigen Verlust der Gliedschaft der Kirchengemeinde.

d) für hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde.

#### § 31

Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchenvorstandes abberufen werden,

a) wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht versehen kann,

b) wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich vernachlässigt oder gröblich verletzt.

#### § 32

(1) Gegen die Abberufung können der Betroffene und der Kirchenvorstand innerhalb von einem Monat beim Kirchenkreisvorstand schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb eines Monats dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Das Nordelbische Kirchenamt soll innerhalb von drei Monaten über die Beschwerde entscheiden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

#### § 33

(1) Scheiden Kirchenvorsteher nach §§ 30 und 31 aus, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher hinzugewählt. Die Bewerber der Wahlvorschlagsliste sollen dabei berücksichtigt werden. Für berufene Kirchenvorsteher führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden Pastoren oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter aus anderen als den in §§ 30 und 31 genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

### F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

#### § 34

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so werden die Kirchenvorsteher durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes je einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordnet. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Kirchenvorsteher und die Pasto-

ren, die dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen sowiele Kirchenvorsteher hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Kirchenvorstehern angehört.

#### § 35

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Kirchenvorsteher der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

#### G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

##### § 36

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichens der Altersgrenze aus und ist in der Kirchenkreissatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) aus seiner Mitte nachwählen. Dieser gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

#### H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden

##### § 37

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 18 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Kirchenvorsteher zugleich als Kapellenälteste gewählt. Kirchenvorsteher, die nach §§ 26 und 27 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

#### I. Allgemeine Bestimmungen für die Wahl und Berufung von Kirchenvorstehern

##### § 38

Wenn nach den Vorschriften dieses Abschnittes die Stimmzahl für eine Wahl oder eine der Wahl gleichgestellte Folge maßgebend ist und Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los, das von einem Pastor der Kirchengemeinde zu ziehen ist.

##### § 39

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

## 2. Abschnitt

### Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

#### A. Grundsätze der Wahl

##### § 40

(1) Die Kirchenkreissynode beschließt innerhalb von 6 Monaten nach Ausschreibung der Wahlen gemäß § 1 die Zahl der nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) der Verfassung zu wählenden und zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Stellvertreter. Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der vom Pastorenkonvent, der Mitarbeiterkonferenz und dem Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Stellvertreter soll die Hälfte der durch diese Gremien zu wählenden Mitglieder betragen.

##### § 41

(1) Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 40 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenvorstände sowie den Pastorenkonvent und die Mitarbeiterkonferenz werden innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher durchgeführt. Die Wahlen durch den Konvent der Dienste und Werke finden anschließend innerhalb eines weiteren Monats statt.

##### § 42

(1) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach § 40 Abs. 1 darüber, ob als Pastorenkonvent im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Pastorenkonvent oder die Zusammenfassung dieser Pastorenkonvente gelten soll. Die nach diesem Kirchengesetz dem Propst zugewiesenen Aufgaben übernimmt dann entweder der dem entsprechenden Kirchenkreis nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung zugeordnete Propst oder die Gemeinschaft der Pröpste des Kirchenkreises.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitarbeiterkonferenz im gegliederten Kirchenkreis.

#### B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände

##### § 43

(1) Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen Stellvertreter ist nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung jedes zum Kirchenvorsteher nach § 10 Abs. 1 und 2 wählbare Glied der betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl anzunehmen und nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht.

(2) Als hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehend gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

## § 44

Sowcit Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf gewählt werden, sind sie durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.

## § 45

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Bleibt der erste Wahlgang ohne Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu ziehen hat.

### C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent

## § 46

(1) Die vom Pastorenkonvent zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihre Stellvertreter werden aufgrund einer Wahlvorschlagsliste gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind die Pastoren, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten, die Pastoren der Kirchengemeindeverbände und die Pastoren des Kirchenkreises mit einer übergemeindlichen Aufgabe.

(3) Wählbar sind alle Pastoren, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.

## § 47

(1) die Wahlvorschlagsliste enthält nach Kirchengemeinden, in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren. Sie wird vom Propst aufgestellt.

(2) Die Wahl findet in einer Sitzung des Pastorenkonvents statt, zu der der Propst zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt.

## § 48

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sovielen Stimmen, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Eine Stimme für einen weiteren Pastor derselben Kirchengemeinde darf nur abgegeben werden, wenn bereits eine Stimme für jeweils einen Pastor jeder Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

(3) Werden mehr Namen je Kirchengemeinde angekreuzt, als nach Absatz 2 zulässig ist, so gelten die betreffenden Namen aus dieser Kirchengemeinde als nicht angekreuzt. Stimmzettel die aus anderen Gründen den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, sind ungültig.

(4) Gewählt sind die Pastoren, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter Pastor einer Kirchengemeinde erst gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Propst zu ziehen ist.

(5) Sind in einem Kirchenkreis nur sovielen Pastoren wählbar, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an, ohne daß eine Wahl stattfindet.

## § 49

(1) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden im Anschluß an deren Wahl in einem besonderen Wahlakt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach § 46 Abs. 1 gewählt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat sovielen Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind, § 48 findet keine Anwendung.

### D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Mitarbeiterkonferenz

## § 50

(1) Die von der Mitarbeiterkonferenz zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird vom Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz geführt.

## § 51

(1) Wahlberechtigt sind die zur Wahl von Kirchenvorständen in die Wählerliste einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragenen hauptamtlichen Mitarbeiter, die im Dienst von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Kirchenkreis oder im Dienst des Kirchenkreises stehen. § 43 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 für die Wahl zum Kirchenvorsteher erfüllen und nicht dem Konvent der Dienste und Werke angehören.

## § 52

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher die Aufnahme wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter in die Wahlvorschlagsliste beim Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller mit Angabe seiner kirchlichen Tätigkeit und seiner Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls mit der Angabe ihrer kirchlichen Tätigkeit und ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des Vorgeschlagenen enthalten, daß er bereit ist, eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen.

## § 53

Der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

## § 54

(1) Lehnt der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner des Aufnahmeantrages und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden der Mitarbeiterkonferenz schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb einer Woche nach

Eingang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

#### § 55

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 52 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens um die Hälfte mehr Bewerber enthalten, als Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 52 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt die Wahlversammlung die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter.

#### § 56

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Mitarbeiterkonferenz statt, zu der der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt soviele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

#### § 57

(1) Jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Mitglieder der Mitarbeiterkonferenz in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber, die die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Mitarbeiterkonferenz zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem Wahlakt aufgrund des Wahlvorschlages nach § 50 Abs. 1 gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat in diesem Wahlakt soviele Stimmen, wie Stellvertreter zu wählen sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

### E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke

#### § 58

(1) Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynoden werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird von einem Wahlvorstand geführt, der aus dem vom Kirchenkreisvorstand in den Konvent entsandten Vertreter und zwei vom Konvent aus seiner Mitte gewählten Beisitzern besteht. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter besonders zu kennzeichnen.

#### § 59

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Konvents der Dienste und Werke, das in das Wählerverzeichnis einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragen ist.

(2) Wählbar sind die im Bereich des Kirchenkreises haupt-, neben- oder ehrenamtlich für Dienste und Werke Tätigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

#### § 60

Die Wahlberechtigten können bis zu einem Zeitpunkt von zwölf Wochen nach der Wahl der Kirchenvorsteher die Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste beim Wahlvorstand beantragen. Für die Form des Antrages gilt § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

#### § 61

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 60 genannten Frist zu schließen. Sie muß mehr Bewerber enthalten, als Mitglieder in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 60 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge oder ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so vervollständigt der Wahlvorstand die Wahlvorschlagsliste oder stellt sie auf.

#### § 62

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der Wahlvorstand die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich einlädt. Die alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste soll den Wahlberechtigten eine Woche vor der Wahl übermittelt werden.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 58.

#### § 63

(1) Für die Abstimmung gilt § 57 entsprechend.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach § 57 Abs. 1 auf mehr Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter, als nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d) und Abs. 3 der Verfassung der Kirchenkreissynode angehören dürfen, so findet § 21 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

### F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode

#### § 64

Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter der vom Pastorenkonvent, der Mitarbeiterkonferenz und dem Konvent der Dienste und Werke gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode deren Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Sie rücken bei Ausscheiden eines von ihnen vertretenen Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenkreissynode nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des betreffenden Gremiums zu ziehen hat.

### G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

#### § 65

(1) Der bei Durchführung der Wahlen zur Kirchenkreissynode im Amt befindliche Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter.

(2) Vor der Durchführung der Berufungen holt der Kirchenkreisvorstand die Zustimmung der in Aussicht genommenen Personen zu ihrer Berufung ein.

## H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode

## § 66

Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen. Sie tritt jedoch spätestens fünf Monate nach den Wahlen der Kirchenvorstände zusammen, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt die Wahlvorgänge einzelner Gremien abgeschlossen oder angefochten sind.

## 3. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## A. Ermächtigung zum Erlass der Wahlordnung

## § 67

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Wahlordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt.

## B. Inkrafttreten

## § 68

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 29. November 1977

Die Kirchenleitung

D. Petersen  
Bischof

KL Nr. 1675/1977

Kirchengesetz  
über das Haushalts-, Kassen- und  
Rechnungswesen in der Nordelbischen  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Vom 19. November 1977

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck des Haushaltsplans
§ 3	Geltungsdauer und Feststellung des Haushaltsplans
§ 4	Haushaltsjahr
§ 5	Wirkungen des Haushaltsplans
§ 6	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 7	Grundsatz der Gesamtdeckung
§ 8	Gliederung des Haushalts
§ 9	Ausgleich des Haushalts
§ 10	Wirtschaftsplan
§ 11	Finanzplanung
§ 12	Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
§ 13	Anlagen zum Haushaltsplan
§ 14	Verabschiedung des Haushaltsplans
§ 15	Nachtragshaushaltsplan
§ 16	Zahlungen
§ 17	Buchführung/Belegpflicht
§ 18	Rechnungslegung
§ 19	Rechnungsprüfungsamt
§ 20	Entlastung
§ 21	Rechtsverordnung
§ 22	Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreisverbände und die Rentämter sowie die Dienste und Werke der Kirchenkreise und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

## § 2

## Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

## § 3

## Geltungsdauer und Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder für zwei Haushaltsjahre, im letzten Falle nach Jahren getrennt, vor Beginn des Haushaltsjahres durch Haushaltsbeschluß festgestellt.

(2) Mit dem Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Kirche wird der Gesamtplan, der eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthält, nach Einzelplänen (Haushaltsübersicht) festgestellt und verkündet.

## § 4

## Haushaltsjahr

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

## § 5

## Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

## § 6

## Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

## § 7

## Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

## § 8

## Gliederung des Haushalts

Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben sind der Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplan der EKD zugrunde zu legen.

## § 9

## Ausgleich des Haushalts

Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

## § 10

## Wirtschaftsplan

(1) Für die Dienste und Werke sind Wirtschaftspläne aufzustellen. Im Haushaltplan der Nordelbischen Kirche oder der sonstigen kirchlichen Körperschaften sind die Zuführungen oder Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) Für Wirtschaftsbetriebe und ähnliche Einrichtungen kann in Ausführungsbestimmungen Entsprechendes zugelassen werden.

## § 11

## Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

## § 12

## Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht voneinander gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

## § 13

## Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan und der Übersicht über die Stellen der Mitarbeiter (Stellenplan), gegliedert nach dem Haushaltsplan, sind beizufügen:

- a) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
- b) eine Übersicht über das Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen und Rücklagen,
- c) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,
- d) Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen, soweit sie überwiegend durch laufende Zuschüsse aus dem Haushalt finanziert werden.

(2) Es sollen ferner beigefügt werden:

- a) Haushaltsquerschnitt,
- b) Finanzplan.

## § 14

## Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

(2) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so sind

1. nur Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres zulässig.

## § 15

## Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, daß

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

## § 16

## Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen und nur aufgrund schriftlicher Anordnungen geleistet werden.

## § 17

## Buchführung/Belegpflicht

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Buchungen sind zu belegen.

## § 18

## Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch abgeschlossene Bücher Rechnung zu legen.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher wird für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung aufgestellt.

## § 19

## Rechnungsprüfungsamt

(1) Die gesamte Haushaltsführung und Wirtschaftsführung der kirchlichen Gremien nach § 1 werden vom Rechnungs-

prüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geprüft. Die Einzelheiten werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

(2) Die Verpflichtung kirchlicher Organe zur Dienstaufsicht und deren Recht, eine eigene Revision einzusetzen, bleiben unberührt und schränken den Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes nicht ein.

## § 20

### Entlastung

Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.

## § 21

### Rechtsverordnung

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes eine Rechtsverordnung zu erlassen. Im Rahmen der Rechtsverordnung kann sie das Nordelbische Kirchenamt ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Die von der Kirchenleitung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Ordnung für das Kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 9. Mai 1975 (KGVBl. S. 199) gilt aufgrund dieses Gesetzes als Rechtsverordnung erlassen. Ihr Geltungsbereich wird auf die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck sowie alle Dienste und Werke innerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erstreckt. Die §§ 1 bis 6, 8, 9 Abs. 4, 10 Abs. 1 und 2, 24 bis 26 und 85 Abs. 3 werden aufgehoben. Soweit die in Absatz 1 genannte Ordnung neu eingeführt wird, kann das Nordelbische Kirchenamt für eine Übergangszeit von längstens drei Jahren Abweichungen zulassen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung für das Kirchliche Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen in der sich aus Absatz 2 ergebenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und unter neuem Datum bekanntzumachen.

## § 22

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben oder ihm entgegenstehen, außer Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 29. November 1977

Die Kirchenleitung  
D. P e t e r s e n  
Bischof

KL-Nr. 1615/77

\*

## Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Nach § 21 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 gilt die nachstehende Rechtsverordnung:

### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Vorschrift zum Haushaltsplan . . . . .	§ 1
Abschnitt II	Aufstellung des Haushaltsplans . . . . .	§§ 2—16
Abschnitt III	Ausführung des Haushaltsplans . . . . .	§§ 17—32
Abschnitt IV	Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung . . . . .	§§ 33—52
Abschnitt V	Kasse, Geldverwaltung . . . . .	§§ 53—61
Abschnitt VI	Rücklagen . . . . .	§§ 62—68
Abschnitt VII	Prüfung und Entlastung . . . . .	§§ 69—75
Abschnitt VIII	Schlußbestimmungen . . . . .	§§ 76—78

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschrift zum Haushaltsplan

§ 1 Beauftragter des Haushalts

### Abschnitt II

#### Aufstellung des Haushaltsplans

§ 2	Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
§ 3	Einzelveranschlagung
§ 4	Verpflichtungsermächtigungen
§ 5	Deckungsfähigkeit
§ 6	Zweckbindung von Einnahmen
§ 7	Übertragbarkeit
§ 8	Wegfall-, Umwandlungs- und Sperrvermerke
§ 9	Kredite
§ 10	Bürgschaften
§ 11	Baumaßnahmen
§ 12	Zuwendungen
§ 13	Verfügbarmittel, Deckungsreserve
§ 14	Überschuß, Fehlbetrag
§ 15	Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen
§ 16	Stiftungen

### Abschnitt III

#### Ausführung des Haushaltsplans

§ 17	Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
§ 18	Ausgaben für Investitionen
§ 19	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 20	Sicherung des Haushaltsausgleichs
§ 21	Vergabe von Aufträgen und Abschluß von Verträgen
§ 22	Sachliche und zeitliche Bindung
§ 23	Abgrenzung der Haushaltsjahre
§ 24	Wegfall- und Umwandlungsvermerke
§ 25	Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
§ 26	Nutzung und Sachbezüge
§ 27	Vorschüsse, Verwahrgelder
§ 28	Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
§ 29	Verwendungsnachweis für Zuwendungen
§ 30	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
§ 31	Kassenanordnungen
§ 32	Haftung

## Abschnitt IV

## Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

- § 33 Zahlungen
- § 34 Einziehung und Beitreibung von Forderungen
- § 35 Einzahlungen
- § 36 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
- § 37 Einzahlungstag
- § 38 Auszahlungen
- § 39 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
- § 40 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht
- § 41 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
- § 42 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben
- § 43 Vermögensbuchführung
- § 44 Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen
- § 45 Führung der Bücher
- § 46 Vorsammlung der Buchungsfälle
- § 47 Eröffnung der Bücher
- § 48 Tagesabschluß
- § 49 Zwischenabschlüsse
- § 50 Abschluß der Bücher
- § 51 Jahresrechnung
- § 52 Aufbewahrungsfristen

## Abschnitt V

## Kasse, Geldverwaltung

- § 53 Aufgaben und Organisation
- § 54 Kassengeschäfte für Dritte
- § 55 Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen
- § 56 Mitarbeiter in der Kasse
- § 57 Geschäftsverteilung der Kasse
- § 58 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 59 Konten für Zahlungsverkehr
- § 60 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
- § 61 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

## Abschnitt VI

## Rücklagen

- § 62 Allgemeines
- § 63 Betriebsmittelrücklage
- § 64 Allgemeine Ausgleichsrücklage
- § 65 Tilgungsrücklage
- § 66 Bürgschaftssicherungsrücklage
- § 67 Sammelrücklage
- § 68 Höhe der Rücklagen

## Abschnitt VII

## Prüfung und Entlastung

- § 69 Kassenprüfungen
- § 70 Rechnungsprüfungen
- § 71 Ordnungsprüfungen
- § 72 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- § 73 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfaßten Kirche
- § 74 Unabhängigkeit der Prüfer
- § 75 Entlastung

## Abschnitt VIII

## Schlußbestimmungen

- § 76 Begriffsbestimmungen
- § 77 Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung
- § 78 Ausführungsbestimmungen

## Abschnitt I

## Allgemeine Vorschrift zum Haushaltsplan

## § 1

## Beauftragter für den Haushalt

(1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen und Ausgaben von erheblicher Bedeutung bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

## Abschnitt II

## Aufstellung des Haushaltsplans

## § 2

## Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.

## § 3

## Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern.

(2) Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(3) Erstattungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

## § 4

## Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigungen). Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

(2) Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

## § 5

## Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabenansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

## § 6

## Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zweckes verwendet werden.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 21 (1) findet insoweit keine Anwendung.

## § 7

## Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

## § 8

## Wegfall-, Umwandlungs- und Sperrvermerke

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.

(3) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

## § 9

## Kredite

(1) Im Haushaltsbeschluß wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen, und Investitionszuschüsse,

b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als

a) dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen, Investitionszuschüsse oder zur Umschuldung notwendig ist und

b) die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Funktion zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis der nächste Haushaltsbeschluß in Kraft getreten ist.

## § 10

## Bürgschaften

Im Haushaltsbeschluß wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

## § 11

## Baumaßnahmen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, ein Zeitplan sowie die Folgekosten ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

## § 12

## Zuwendungen

Zuwendungen an Stellen, die nicht zu verfaßten Kirchen gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Verwendungszweckes durch solche Stellen gegeben ist.

## § 13

## Verfügunsmittel, Deckungsreserve

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügunsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Deckungsreserve).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügunsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

## § 14

## Überschuß, Fehlbetrag

(1) Ein Überschuß oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.

(2) Ein Überschuß ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird.

## § 15

## Wirtschaftsbetrieb und Einrichtungen, Sondervermögen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) Auf Sondervermögen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Zu den Ausgaben gehören auch die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil ist bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und vor der allgemeinen Festsetzung von Benutzungsentgelten, sollen Kostenberechnungen erstellt werden.

## § 16

## Stiftungen

(1) Für kirchliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen. Das gleiche gilt für sonstige Stiftungen, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinnngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

## Abschnitt III

## Ausführung des Haushaltsplans

## § 17

Erhebung der Einnahmen,  
Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, daß

- a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es

allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, daß sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Einnahmen überwacht werden (Anschreibelliste oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

## § 18

## Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlaßt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

## § 19

## Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Nachtrags Haushalts zurückgestellt werden können. Im übrigen darf den Ausgaben nur zugestimmt werden, wenn durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder wenn es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln (Haushaltsvorgriffe) sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen.

## § 20

## Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## § 21

Vergabe von Aufträgen  
und Abschluß von Verträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Grundsätze für den Abschluß von Verträgen werden — soweit nicht anderweitig bestimmt — in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## § 22

## Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 6) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

## § 23

## Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

## § 24

## Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

## § 25

## Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

(1) Forderungen (ausgenommen Anerkennungsgebühren) dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlaß mindestens gleichzeitig mit der

Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 26

## Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

## § 27

## Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Ein Vorschuß ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

## § 28

## Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sollen grundsätzlich dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

## § 29

## Verwendungsnachweis für Zuwendungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen gemäß § 12 sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht zu treffen.

## § 30

## Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,

d) gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

### § 31

#### Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlungen begründen sollen nach Möglichkeit beigelegt werden. Die Kassenanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(2) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 19 bleibt unberührt.

(4) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Annahme solcher Einnahmen oder der Leistung solcher Ausgaben beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(5) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erläßt die zuständige Stelle.

### § 32

#### Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des Beamten-, Tarif- und Bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig.

## Abschnitt IV

### Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

### § 33

#### Zahlungen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnungsanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnungsanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle kann zulassen, daß Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

- der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
- Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

### § 34

#### Einziehung und Beitreibung von Forderungen

(1) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.

(2) Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften die Beitreibung einzuleiten.

### § 35

#### Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahlenden übergeben werden, sind in dessen Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen.

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

### § 36

#### Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger die Berichtigung schriftlich bestätigen.

(3) In den Ausführungsbestimmungen wird bestimmt

- die Form der Quittungen (gegebenenfalls Doppelunterschrift),
- ob und wie auf die Form der von der Kasse erteilten Quittungen hingewiesen werden soll.

### § 37

#### Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
- bei Überweisung auf ein Konto der Kasse der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

### § 38

#### Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen.

## § 39

## Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muß die Anbringung des Handzeichens durch Zeugen bescheinigt werden. Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungsträger mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hergestellt, so ist der Auszahlungsbescheinigung nach Absatz 3 eine Bestätigung über die Übereinstimmung der Einzelbeträge in den Auszahlungslisten und Überweisungsträgern beizufügen. Die Bescheinigung ist Bestandteil der Auszahlungsbescheinigung der Kasse.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

## § 40

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung)  
Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzuliegen.

## § 41

## Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
- b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

- a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger am Tag der Übergabe,
- b) bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisungen am Tag der Hingabe des Auftrags an die Geldanstalt,
- c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Ein-

zugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

## § 42

## Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine Mikroverfilmung der Daten in Klarschrift aus maschinellen Speichern zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

## § 43

## Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

## § 44

## Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, für die Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, sind Kostenrechnungen aufzustellen, die auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche erlauben.

(2) Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, können sich mit Zustimmung der zuständigen Stelle der kaufmännischen Buchführung bedienen. In diesem Falle sind anstelle der Jahresrechnungen Gewinn- und Verlustrechnungen und Abschlußbilanzen zu erstellen.

## § 45

## Führung der Bücher

(1) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt die zuständige Stelle.

(2) Die Bücher sind so zu führen, daß

- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
- b) Unregelmäßigkeiten (z. B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
- c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
- d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden.

#### § 46

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefaßt in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller Buchführung kann die zuständige Stelle eine Verlängerung der Frist bis zu einem Haushaltsjahr zulassen, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

#### § 47

##### Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

#### § 48

##### Tagesabschluß

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassenbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlußbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluß kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, daß sich der Tagesabschluß an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluß zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

#### § 49

##### Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluß der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Die zuständige Stelle kann zulassen, daß auf den Zwischenabschluß verzichtet wird, wenn die zeitliche und die sachliche Buchung in einem Arbeitsgang durch Buchungsmaschinen oder aufgrund des gleichen Datenträgers und eines geprüften

und von der zuständigen Stelle anerkannten Programmes mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden.

#### § 50

##### Abschluß der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden; sie sind in den Zeitbüchern als Nachträge zu kennzeichnen.

#### § 51

##### Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

(2) In der Jahresrechnung (Jahresabschluß) sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Enthält das Sachbuch auch das Anordnungssoll, so sind in den Jahresabschluß zusätzlich einzubeziehen:

die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen,  
die Summe des Anordnungssolls der Ausgaben,  
die Summe der Haushaltsreste,  
die Summe der Haushaltsvorgriffe.

Auf dieser Grundlage ist der Soll-Überschuß oder Soll-Fehlbetrag zu ermitteln.

Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluß um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluß).

#### § 52

##### Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens 10 Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 5 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlassung an.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

## Abschnitt V

### Kasse, Geldverwaltung

#### § 53

##### Aufgaben und Organisation

(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Bu-

chungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden (z. B. Rentamt).

(4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden.

(5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(6) Die Kasse ist schriftlich zu unterrichten über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten.

#### § 54

##### Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, daß die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

#### § 55

##### Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

#### § 56

##### Mitarbeiter in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

(3) Die Mitarbeiter in der Kasse dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten.

#### § 57

##### Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhalter- und Kassiergeschäft von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

(2) Buchhalter und Kassierer sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

#### § 58

##### Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist.

(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

#### § 59

##### Konten für den Zahlungsverkehr

(1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse nur bei besonderem Bedarf mehr als ein Giro- und ein Postscheckkonto haben.

(2) Die zuständige Stelle regelt, welche Konten unterhalten werden und welche Mitarbeiter in der Kasse Verfügungsberechtigung über die Konten erhalten.

#### § 60

##### Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken u. ä. sind in geeigneten Kassenbehältern sicher aufzubewahren. Sind Geldstücke und Geldscheine in größerer Stückzahl vorhanden, sollen sie nach den Richtlinien der Bundesbank verpackt werden.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt durch Dienstanweisung, ob und welche Mitarbeiter die Kassenbehälter unter Mitverschluß zu nehmen haben und wie die Doppelstücke der Schlüssel aufzubewahren sind.

(3) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kasse nicht nach § 54 übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

(4) Für die Beförderung von Zahlungsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

#### § 61

##### Erledigung von Kassengeschäften durch andere

(1) Bedient sich eine kirchliche Körperschaft zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen (§ 53 Absätze 3 und 4), so muß insbesondere gesichert sein, daß

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten,
- c) den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von maschinellen Rechenvorgängen gewährt werden und
- d) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.

(2) Eine kirchliche Körperschaft kann sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderer Stellen bedienen, die

von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

## Abschnitt VI

### Rücklagen

#### § 62

##### Allgemeines

(1) Rücklagen können als Sammelrücklage (allgemeine Rücklage) und/oder als Sonderrücklagen (zweckgebundene Rücklagen) gebildet werden.

(2) Die Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen.

(3) Wird eine Sonderrücklage für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, daß die Inanspruchnahme im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.

(4) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

#### § 63

##### Betriebsmittellrücklage

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittellrücklage zu bilden.

(2) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

#### § 64

##### Allgemeine Ausgleichsrücklage

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.

#### § 65

##### Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

#### § 66

##### Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammeln.

#### § 67

##### Sammelrücklage

Die Betriebsmittellrücklage, Allgemeine Ausgleichsrücklage, Tilgungsrücklage sowie die Bürgschaftssicherungsrücklage können mit anderen zweckgebundenen Rücklagen zu einer Sammelrücklage zusammengefaßt werden.

#### § 68

##### Höhe der Rücklagen

Die Höhe der jeweiligen Rücklagen wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## Abschnitt VII

### Prüfung und Entlastung

#### § 69

##### Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und durch unvermutete Kassenprüfungen festgestellt.

(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
- b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
- c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- d) das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
- e) die Bücher und sonstige Nachweise richtig geführt,
- f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
- g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

#### § 70

##### Rechnungsprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und im übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

#### § 71

##### Ordnungsprüfungen

(1) Unbeschadet der Rechnungsprüfungen sollen Ordnungsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.

(2) Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) § 70 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 72

##### Betriebswirtschaftliche Prüfungen

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne des § 22 sollen unbeschadet der Prüfungen nach §§ 69 bis 71 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- a) die Wirtschaftlichkeit,
- b) die Selbstkostenberechnung und
- c) den Kostenvergleich.

(2) § 70 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 73

##### Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfaßten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfaßten Kirche (§ 29) kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

#### § 74

##### Unabhängigkeit der Prüfer

(1) Für die Prüfungen nach den §§ 69 bis 73 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.

(2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfer von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.

(3) Die zuständige Stelle regelt, in welchem Umfang zusätzlich örtliche Prüfungen vorzunehmen sind.

#### § 75

##### Entlastung

(1) Das die Entlastung erteilende Organ nimmt unbeschadet der Prüfungen nach den §§ 69 bis 72 die Kontrollen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung wahr. Es kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, andere Personen oder andere Stellen mit der Prüfung beauftragen.

(2) Ergeben die Prüfungen keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

### Abschnitt VIII

#### Schlubestimmungen

#### § 76

##### Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

##### 1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplanes.

##### 2. Anlagekapital:

Das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen).

##### 3. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im einzelnen:

- a) unbewegliche Sachen (Grundstücke),
- b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- c) dingliche Rechte,
- d) Beteiligung sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden,
- e) Forderungen aus Darlehen, die aus dem Haushalt gewährt wurden,
- f) Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,
- g) das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.

##### 4. Außerplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und keinen Ansatz enthält und auch keine Haushaltsreste vorhanden sind.

##### 5. Baumaßnahmen:

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.

##### 6. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

##### 7. Deckungsreserve:

Haushaltsansatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.

##### 8. Durchlaufende Gelder:

Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.

##### 9. Einheitskasse:

Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefaßt werden.

##### 10. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

##### 11. Erlaß:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

##### 12. Erstattungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

##### 13. Fehlbetrag:

###### a) Ist-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

###### b) Soll-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

14. Finanzbedarf:  
Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.
15. Gesamtplan:  
Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushaltsplans.
16. Gruppierung:  
Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.
17. Handvorschüsse (Eiserne Vorschüsse):  
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.
18. Haushaltsquerschnitt:  
Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Funktionen und Arten.
19. Haushaltsreste:  
In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis.
20. Haushaltsvermerke:  
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
21. Haushaltsvorgriffe:  
Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.
22. Innere Darlehen:  
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen anstelle einer Darlehnsaufnahme.
23. Investitionen:  
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.
24. Ist-Ausgaben:  
Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.
25. Ist-Einnahmen:  
Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.
26. Kassen-Anordnungen:  
Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen.
27. Kassenkredite:  
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
28. Kassenreste:  
Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
29. Kredite:  
Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.
30. Nachtragshaushaltsplan:  
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.
31. Niederschlagung:  
Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
32. Sammelnachweis:  
Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.
33. Schulden:  
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich gleichkommen Vorgängen.
34. Soll-Ausgaben:  
Die aufgrund von Auszahlungsanordnungen zu leistenden Ausgaben.
35. Soll-Einnahmen:  
Die aufgrund von Annahmeanordnungen einzuziehenden Einnahmen.
36. Sonderkassen:  
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
37. Sondervermögen:  
Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgedeut sind.
38. Tilgung von Krediten:  
a) Ordentliche Tilgung:  
Die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;  
b) Außerordentliche Tilgung:  
Die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung sowie Umschuldung.
39. Überschuß:  
a) Ist-Überschuß:  
Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;  
b) Soll-Überschuß:  
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.
40. Überplanmäßige Ausgaben:  
Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluß der Haushaltsreste übersteigen.
41. Umschuldung:  
Die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.
42. Unterabschnitt:  
Untergliederung eines Abschnittes.
43. Verfügungsmittel:  
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
44. Verstärkungsmittel:  
Siehe Deckungsreserve.
45. Verwahrgelder:  
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen lediglich angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).
46. Vorjahr:  
Das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr.

47. Vorschüsse:  
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
48. Wirtschaftsplan:  
Andere Form des Haushaltsplans für Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen) der Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen.
49. Zahlstellen:  
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
50. Zweckgebundene Einnahmen:  
Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

## § 77

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung

Wenn die Technik der Buchungseinrichtung es erfordert, können ergänzende Regelungen getroffen werden; diese müssen den Zielen dieser Ordnung entsprechen.

## § 78

Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 79

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die den Gegenstand dieser Ordnung bisher geregelt haben, außer Kraft.

Kirchengesetz  
über die Rechnungsprüfung  
in der Nordelbischen Evangelisch-  
Lutherischen Kirche  
vom 19. November 1977

Die Synode hat unter Beachtung von § 75 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1975 (KGVOBL. 1976 S. 7) wird als Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf das gesamte Gebiet der Nordelbischen Kirche und ihre Dienste und Werke erstreckt.

## Artikel II

Das in Artikel I genannte Gesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Bezeichnung: „Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. In § 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche mit dem Sitz in Hamburg.

4. In § 4 erhält in Absatz 2 Buchstabe a) folgende Fassung: Beratung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen Kirche, ihrer Dienste und Werke und sonstigen Einrichtungen und über die Empfehlung der Entlastung an die Synode.
5. In § 6 Abs. 3 erhält der Buchstabe c) folgende Fassung: Die Kirchenkreise, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen. Der Buchstabe e) erhält folgende Fassung: Die Kirchenkreisverbände und ihre Einrichtungen. Der Buchstabe f) wird gestrichen. Der Buchstabe g) erhält folgende Fassung: Die Nordelbische Kirche, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen. Der Buchstabe h) erhält folgende Fassung: Die von den unter a) bis g) genannten Körperschaften bezuschußten Stellen.
6. Im § 19 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungsprüfungsamtes wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Hauptausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehenden Kommission geprüft. Die Kommission kann bis zu zwei Hilfskräfte hinzuziehen. Sie berichtet der Synode über das Ergebnis der Prüfung in Verbindung mit einer Empfehlung über die Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes.
7. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

## Artikel III

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel II das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung mit neuer Paragraphenfolge und unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Verweisungen und Bezugnahmen in den einzelnen Paragraphen zu berichtigen und sonstige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

## Artikel IV

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden alle Vorschriften über die Rechnungsprüfung, die diesem Gesetz entgegenstehen, aufgehoben, insbesondere werden aufgehoben:
  - a) der Vertrag über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 11. und 22. Dezember 1975,
  - b) § 45 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.
3. Die nach § 8 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes erfolgten Bestellungen gelten als aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen.

\*

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 29. November 1977

Die Kirchenleitung  
D. P e t e r s e n  
Bischof

Kl.-Nr. 1614/77

\*

## Bekanntmachung

des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1977

Aufgrund von Artikel III des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 287) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1977 bekanntgemacht.

Kirchengesetz  
über die Rechnungsprüfung  
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
vom 19. November 1977

Die Synode hat unter Beachtung von § 75 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Hamburg. Für die Rechnungsprüfung ist ein Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich.

## § 2

(1) Die Synode wählt den Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Synode angehören sollen und ein Mitglied Pastor sein soll. Der Rechnungsprüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner Mitglieder.

## § 3

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt und seine Mitarbeiter.

(2) Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind insbesondere:

- a) Beratung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen der Nordelbischen Kirche, ihrer Dienste und Werke und sonstigen Einrichtungen und über die Empfehlung der Entlastung an die Synode.
- b) Festlegung der Prüfungsordnung und der Grundsätze für eine einheitliche Rechnungsprüfung.
- c) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt.
- d) Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes für die Synode.

## § 4

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen unbeschadet des § 4 keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der einzelnen Prüfung betreffen.

## § 5

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung

- a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,
- b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

- a) die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen,
- b) die Kirchengemeindeverbände,
- c) die Kirchenkreise, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen,
- d) die Rentämter,
- e) die Kirchenkreisverbände und ihre Einrichtungen,
- f) die Nordelbische Kirche, ihre Dienste, Werke und Einrichtungen,
- g) die von den unter a) bis f) genannten Körperschaften bezuschußten Stellen,
- h) die kirchlichen Werke, Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstabe a) bis g) der Prüfungsauftrag erstreckt, sofern sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die den Pastoren zur freien Verfügung übertragenen Mittel sind der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht unterworfen.

## § 6

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt

- a) die Rechnungslegung der kirchlichen Kassen,
- b) die Jahresabschlüsse und die Finanzwirtschaft der im § 5 Abs. 3 a) bis h) genannten Stellen einschließlich der außerhalb der Haushalte geführten Kassen und Fonds,
- c) die Vermögensrechnungen einschließlich der Lagerbuchhaltung und Inventarnachweise.

(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören ferner:

- a) regelmäßige ordentliche und außerordentliche Kassen- und Wirtschaftsprüfungen,
- b) Prüfung der Programme der elektronischen Datenverarbeitung,
- c) Ordnungsprüfung.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen möglichst zeitnah durchgeführt werden.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(5) Wirtschaftsprüfer und besondere Sachverständige können vom Rechnungsprüfungsamt hinzugezogen werden.

## § 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Direktor, den Abteilungsleitern und der erforderlichen Anzahl von Prüfern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rechnungsprüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören.

(4) Der Direktor, die Abteilungsleiter und die Prüfer werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen.

(5) Die gemäß Absatz 3 genannten Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Direktor angestellt.

(6) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter ist die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche.

## § 8

Zum Direktor, Abteilungsleiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer eine Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.

## § 9

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen keinem synodalen Organ angehören.

## § 10

(1) Der Direktor leitet und beaufsichtigt unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Er vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

## § 11

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

## § 12

Die für die Aufgaben nach § 5 zuständigen Prüfer sollen nach Möglichkeit ihren Dienstsitz im Prüfungsbereich haben.

## § 13

(1) Über das Ergebnis der Prüfung muß ein schriftlicher Bericht gefertigt werden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt übermittelt das Ergebnis seiner Prüfung der geprüften Stelle und derjenigen Stelle, die die Aufsicht führt.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse erhalten, wird dem Zuschußgeber eine Abschrift des Prüfungsberichtes zugeleitet.

## § 14

Kann sich die geprüfte Stelle nicht dem Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes anschließen, entscheidet ein in der Geschäftsordnung vorzusehendes Organ des Rechnungsprüfungsamtes. Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Einwendung nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zu-

zustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ der geprüften Stelle vorzutragen. Das aufsichtsführende Organ entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

## § 15

Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

## § 16

(1) Alle kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei seiner Erledigung erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Besteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

## § 17

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

(2) Vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen betreffen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von sich aus Vorschläge zu machen.

## § 18

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des Haushalts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungsprüfungsamtes wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Hauptausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehenden Kommission geprüft. Die Kommission kann bis zu zwei Hilfskräfte hinzuziehen. Sie berichtet der Synode über das Ergebnis der Prüfung in Verbindung mit einer Empfehlung über die Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes.

## § 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle Vorschriften über die Rechnungsprüfung, die diesem Gesetz entgegenstehen, aufgehoben, insbesondere werden aufgehoben:

a) der Vertrag über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 11. und 22. Dezember 1975

b) § 45 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

(3) Die nach § 7 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes erfolgten Bestellungen gelten als aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen.

Kirchengesetz  
über das Ende der Kirchensteuerpflicht  
im Falle des Kirchenaustritts  
vom 19. November 1977

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchensteuerpflicht im Falle des Kirchenaustritts endet für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

Artikel 2

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

- a) das Kirchengesetz der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. November 1973 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 74 Seite 29)
- b) das Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 3. Dezember 1973 der ehemaligen ev.-luth. Landeskirche Eutin (GVO-Blatt Seite 177)
- c) die Durchführungsbestimmung der ehemaligen Ev.-luth. Lübeck zum Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 19. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsblatt Seite 103).

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Dezember 1977

Die Kirchenleitung

D. Petersen

Bischof

KL-Nr. 1719/77

Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Änderung des Kirchensteuerrechts  
vom 15. November 1974  
der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins;  
des Kirchengesetzes der ehemaligen  
ev.-luth. Landeskirche Eutin  
vom 16. Februar 1976  
und des Kirchengesetzes betr. Festsetzung  
und Erhebung der Kirchensteuern der  
ehemaligen Ev.-luth. Landeskirche Lübeck  
vom 7. Dezember 1960  
(Kirchensteueränderungsgesetz  
vom 19. November 1977)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 (KGV-Blatt Seite 101) der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird wie folgt geändert:

„Die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind jährlich um 600,— DM für das erste, 960,— DM für das zweite und 1 800,— DM für das dritte und jedes weitere Kind zu kürzen, sofern Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4—7 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sind.“

(2) § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes der ehemaligen ev.-luth. Landeskirche Eutin vom 16. Februar 1976 (KGV-Blatt Seite 296) wird wie folgt geändert:

„Die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind jährlich um 600,— DM für das erste, 960,— DM für das zweite und 1 800,— DM für das dritte und jedes weitere Kind zu kürzen, sofern Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4—7 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sind.“

(3) § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern der ehemaligen Ev.-luth. Landeskirche Lübeck vom 7. Dezember 1960 in der Fassung vom 27. November 1974 (kirchl. Amtsblatt Seite 191) wird wie folgt geändert:

„Die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind jährlich um 600,— DM für das erste, 960,— DM für das zweite und 1 800,— DM für das dritte und jedes weitere Kind zu kürzen, sofern Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4—7 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

\*

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Dezember 1977

Die Kirchenleitung

D. Petersen

Bischof

KL-Nr. 1720/77

Einstweilige Anordnung  
über die organisatorische Zusammenfassung  
des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt  
— Sozial-, Industrie- und Männerarbeit —  
in der Nordelbischen Kirche  
vom 29. November 1977

Aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 29. November 1977 folgende Einstweilige Anordnung beschlossen:

§ 1

Die von der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Sozial-, Industrie- und Männerarbeit geschaffenen Einrichtungen, die von der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Hamburgischen Staate und der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck errichteten Männerwerke und Sozialpfarrämter und die entsprechenden Arbeitsformen in der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Eutin und im Kirchenkreis Harburg werden zum

Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA),  
Sozial-, Industrie- und Männerarbeit in der  
Nordelbischen Kirche

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammengefaßt.

## § 2

Der KDA verkündigt das Evangelium insbesondere in der Arbeitswelt und Öffentlichkeit und in der Gemeinde. Er arbeitet in der Mitverantwortung der Gemeinde Jesu Christi für die Gesellschaft, damit mehr Gerechtigkeit und Frieden verwirklicht werden.

## § 3

(1) Der KDA gliedert sich in die Regionen Nord, Ost und Hamburg (Süd).

(2) Die Region Nord umfaßt die Kirchenkreise

Südtondern,  
Flensburg,  
Angeln,  
Husum-Bredstedt,  
Schleswig,  
Eckernförde,  
Eiderstedt,  
Norderdithmarschen,  
Süderdithmarschen,  
Rendsburg,  
Kiel,  
Plön,  
Münsterdorf,  
Rantzau,  
Neumünster,  
Segeberg,  
Pinneberg.

(3) Die Region Ost umfaßt die Kirchenkreise

Lübeck,  
Eutin,  
Oldenburg,  
Lauenburg.

(4) Die Region Hamburg (Süd) umfaßt die Kirchenkreise

Alt Hamburg,  
Altona,  
Blankenese,  
Niendorf,  
Stormarn,  
Harburg.

## § 4

In jeder Region wird eine Vertreterversammlung gebildet. Die Vertreterversammlung entwickelt die Richtlinien für die Arbeit in der Region und richtet Anträge an den Arbeitsausschuß, insbesondere zur Gestaltung des Haushalts.

## § 5

(1) Mitglieder der Vertreterversammlung sind die Leiter der betreffenden Region und bis zu fünfzehn, mindestens aber fünf Mitglieder aus den Arbeitsgruppen in der Region, die auf Anregung der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Region gebildet werden. Diese Mitglieder beruft der Leiter der Region im Einvernehmen mit dem Leiter des KDA.

(2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind weiterhin

a) in der Region Nord die nach Artikel II der Ordnung der Männerarbeit der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. 11. 1965 (KGVObL Schl.-Holst. S. 180) berufenen Beauftragten und Obmänner für die Männerarbeit der Kirchenkreise in der Region,

b) in der Region Ost

1. zwölf Personen, die nach § 3 der Ordnung für den Sozialbeirat der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck vom 6. 7. 1960 (KABL. Lübeck, S. 60) vom Kirchenkreisvorstand Lübeck berufen werden,
2. ein haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die vom Kirchenkreisvorstand Eutin berufen werden,
3. die nach Artikel II der Ordnung für die Männerarbeit der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. 11. 1965 berufenen Beauftragten und Obmänner für die Männerarbeit der Kirchenkreise Lauenburg und Oldenburg,

c) in der Region Hamburg (Süd)

1. zwei haupt- und zwei ehrenamtliche Mitarbeiter, von denen die Kirchenkreisvorstände Alt-Hamburg und Harburg je einen haupt- und einen ehrenamtlichen Mitarbeiter berufen,
2. die nach Artikel II der Ordnung für die Männerarbeit der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. 11. 1965 berufenen Beauftragten und Obmänner für die Männerarbeit der Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf und Stormarn.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Mitarbeiter zum Vorsitzenden. Die Vertreterversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen.

## § 6

(1) In der Region wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet, der zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung die der Vertreterversammlung obliegenden Entscheidungen trifft, die eilbedürftig sind.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören der Leiter der Region, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie drei hauptamtliche Mitarbeiter oder Pastoren und drei ehrenamtliche Mitarbeiter an, die die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte wählt.

## § 7

Die Arbeit in der Region wird von einem hauptamtlich tätigen Pastor geleitet, den die Kirchenleitung nach Anhörung der Vertreterversammlung beruft. Der Leiter der Region ist für die Durchführung der von der Vertreterversammlung beschlossenen Arbeitsgrundsätze verantwortlich.

## § 8

Für den Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche wird ein vorläufiger Arbeitsausschuß gebildet. Der vorläufige Arbeitsausschuß entwickelt die Richtlinien für die Arbeit im Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche und bereitet den Haushalt des KDA zur Beschlußfassung durch die zuständigen Organe der Nordelbischen Kirche vor. Er macht der Kirchenleitung Vorschläge zur Berufung des Beauftragten des Nordelbischen KDA, der Regionalleiter und aller hauptamtlich für den KDA tätigen Pastoren. Er trifft die Personalentscheidungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter des KDA.

## § 9

Mitglieder des vorläufigen Arbeitsausschusses sind der Beauftragte für den KDA sowie je ein Pastor, ein hauptamtlicher und zwei ehrenamtliche Mitarbeiter, die von jeder Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt werden. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 10

(1) Der KDA im Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche wird von einem hauptamtlich tätigen Pastor als Beauftragten geleitet, den die Kirchenleitung beruft. Sein Stellvertreter wird vom Arbeitsausschuß bestellt.

Der Beauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er plant und koordiniert zusammen mit den Leitern der Regionen die Gesamtarbeit des KDA und die Arbeit in den Regionen.
  - b) Er ruft die Leiter der Regionen zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammen.
  - c) Er führt die Beschlüsse des Arbeitsausschusses durch.
  - d) Er vertritt den KDA gegenüber der Nordelbischen Kirche und nach außen.
  - e) Er schließt mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes die Dienstverträge mit der Mitarbeitern des KDA. Er kann die Dienstaufsicht über Mitarbeiter in den Regionen und die Fachaufsicht über Mitarbeiter in den Kirchenkreisen auf die Leiter der betreffenden Regionen übertragen.
  - f) Er stellt die Jahresrechnung auf.
- (2) Der Beauftragte hat seinen Sitz in Kiel.

## § 11

Die hauptamtlich für den KDA tätigen Pastoren werden von der Kirchenleitung berufen. Sie stehen unter der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

## § 12

(1) Artikel III und IV der Ordnung der Männerarbeit der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. 11. 1965 und §§ 1 bis 2, 4 bis 6 der Ordnung für den Sozialbeirat der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck vom 6. 7. 1960 werden aufgehoben.

Artikel V Ziffer 3 und 4 der Ordnung der Männerarbeit der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 16. 11. 1965 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Im übrigen bleiben die bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche geltenden sonstigen landeskirchlichen Bestimmungen über die Sozial-, Industrie- und Männerarbeit in Kraft, soweit sich aus dieser Einstweiligen Anordnung nichts anderes ergibt.

(3) Die nach Inkrafttreten der Einstweiligen Anordnung erstmals zu berufenden Leiter der Regionen und der Beauftragte für den Gesamtbereich des KDA werden von der Kirchenleitung ohne Beteiligung der Vertreterversammlungen und des vorläufigen Arbeitsausschusses berufen.

## § 13

Diese Einstweilige Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Kiel, den 8. Dezember 1977

Die Kirchenleitung

D. Petersen

Bischof

KL-Nr. 1722/77

Einstweilige Anordnung  
zur Regelung der Umgemeindungen

Aufgrund von § 74 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 15. November 1977 folgende Einstweilige Anordnung beschlossen:

## § 1

Bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung findet das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. April 1964 (GVM S. 23) in den Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche entsprechende Anwendung, ausgenommen den Kirchenkreis Harburg.

## § 2

Diese Einstweilige Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 8. Dezember 1977

Die Kirchenleitung

D. Petersen

Bischof

KL-Nr. 1721/77

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. April 1964 hat folgenden Wortlaut:

## § 1

Jedem Glied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate steht es frei, sich dadurch einer anderen als der Wohnsitzgemeinde anzuschließen, daß es am Leben dieser Gemeinde teilnimmt und sich zu ihr hält.

## § 2

Wer sich gemäß § 1 einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzgemeinde angeschlossen hat und in dieser Gemeinde an der Kirchenvorsteherwahl teilnehmen oder in ihr ein durch die Verfassung geregeltes Amt übernehmen will, muß seine Gemeindezugehörigkeit förmlich ändern. Dies geschieht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand dieser Gemeinde.

Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis dieser Gemeindeglieder. Er hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung die Aufnahme in das Verzeichnis abzulehnen. Dem Betroffenen stehen in diesem Fall die Rechte aus Artikel 59 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu.

Mit der Aufnahme in dieses Verzeichnis erwirbt das Gemeindeglied alle Rechte und Pflichten eines Gliedes dieser Gemeinde. Von der Aufnahme in das Verzeichnis hat der Kirchenvorstand dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde und dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

## § 3

Ein Gemeindeglied einer nicht zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gehörenden lutherischen Gemeinde kann sich einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate anschließen. §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Eintragung in das Ver-

zeichnung der Gemeindeglieder kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Nachbarkirche zugestimmt hat. Die Erklärung gem. § 2 Abs. 1 ist daher zunächst durch den Kirchenvorstand dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Dem Landeskirchenamt obliegt es, die Zustimmung der Nachbarkirche einzuholen.

#### § 4

Beabsichtigt ein Gemeindeglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, sich einer Gemeinde, die zu einer anderen Landeskirche gehört, anzuschließen, so hat es den Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wird nach den Gesetzen der Nachbarkirche die Genehmigung eines solchen Antrages durch die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate gefordert, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Wohnsitzgemeinde.

### Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1978

Kiel, den 28. November 1977

Die Synode hat am 17. November 1977 den Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1978 beschlossen. Der Haushaltsplan beläuft sich in Einnahmen und Ausgaben auf 398 070 000 DM.

Der Haushaltsplan 1978 — dargestellt nach Unterabschnitten — ist diesem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes beigefügt. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und den Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21/35 — Bibliothek —, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung  
D. Petersen  
Bischof

KL-Nr. 1642/77

#### Verteilung der Kirchensteuer 1977

Kiel, den 28. November 1977

Die Synode hat am 18. November 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. November 1976 (KGVBl. 1977 S. 34) über die Verteilung der Kirchensteuer 1977 erhält in Ziff. 2 folgende Neufassung:

2. Ein Mehraufkommen der für das Rechnungsjahr 1977 geschätzten Kirchensteuer (306 000 000 DM) wird bis zur Höhe von 6 000 000 DM einer zweckgebundenen Rücklage für voraussichtliche Anforderungen aus dem Kirchensteuergrenzübergangsausgleich (Clearing-Verfahren) zugeführt. Ein evtl. weiteres Mehraufkommen wird an-

#### § 5

Die Kirchensteuer verbleibt der Landeskirche, zu welcher die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers gehört.

#### § 6

Auf die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Wohnsitzgemeinde kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Diese Erklärung ist an den Kirchenvorstand zu richten, der dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde den Verzicht mitzuteilen hat.

#### § 7

Auf Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein durch die Verfassung geregeltes Amt innehaben, findet dieses Gesetz für die Dauer ihrer Amtszeit keine Anwendung.

## Bekanntmachungen

teilig bei den Zuweisungen gem. Ziffer 1.1. und 1.4. verteilt.“

Die Kirchenleitung  
D. Petersen  
Bischof

KL-Nr. 1641/77

#### Verteilung der Kirchensteuer 1978

Kiel, den 28. November 1977

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 18. November 1977 beschlossen, gemäß § 42 EG das im Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Rechnungsjahr 1978 eingehende Kirchensteueraufkommen gemäß den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVBl. S. 131) wie folgt zu verteilen:

1. Das zur Verteilung bereitstehende Kirchensteueraufkommen für das Rechnungsjahr 1978 wird auf 311 891 000 DM geschätzt. Es entfallen auf:

1.1. landeskirchlicher Bedarf und Pfarrerfinanzbedarf gemäß §§ 6, 7, FAG = 42,560 v. H. = 132 741 000 DM

1.2. Finanzhilfen bei besonderem Bedarf gemäß § 5 FAG = 6 200 000 DM

1.3. Ausgleichsleistungen gem. § 8 FAG = 9 900 000 DM  
Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

Kirchenkreis Eiderstedt	9 937 DM
Kirchenkreis Kiel	808 674 DM
Kirchenkreis Pinneberg	315 754 DM
Kirchenkreis Stormarn	2 638 401 DM
Kirchenkreis Altona	2 159 424 DM
Kirchenkreis Blankenese	2 668 655 DM
Kirchenkreis Niendorf	1 299 155 DM.

1.4. Zuweisungen an Kirchenkreise gemäß § 2 FAG  
= 163 050 000 DM.

Für die Zuweisungen wird ein Betrag je Gemeindeglied entsprechend der nachstehend festgestellten Gemeindegliederzahl zugrunde gelegt:

	Gemeindeglieder Stand: 31. 12. 1976
Kirchenkreis Flensburg	109 075
Kirchenkreis Angeln	68 629
Kirchenkreis Südtondern	63 407
Kirchenkreis Husum	62 041
Kirchenkreis Eiderstedt	17 527
Kirchenkreis Schleswig	61 289
Kirchenkreis Eckernförde	67 841
Kirchenkreis Kiel	230 212
Kirchenkreis Münstendorf	68 508
Kirchenkreis Neumünster	154 865
Kirchenkreis Norderdithmarschen	52 240
Kirchenkreis Oldenburg	69 899
Kirchenkreis Plön	84 295
Kirchenkreis Rendsburg	107 547
Kirchenkreis Segeberg	85 292
Kirchenkreis Süderdithmarschen	67 823
Kirchenkreis Pinneberg	93 077
Kirchenkreis Rantzaupark	90 736
Kirchenkreis Lauenburg	107 737
Kirchenkreis Stormarn	394 235
Kirchenkreis Altona	76 728
Kirchenkreis Blankenese	121 644
Kirchenkreis Niendorf	149 549
ehemalige Landeskirche Schleswig-Holsteins	2 404 196

2. Ein Mehr- oder Minderaufkommen der für das Rechnungsjahr 1978 geschätzten Kirchensteuer (311 891 000 DM) wird anteilig bei den Zuweisungen gemäß Ziffer 1.1. und 1.4. berücksichtigt.

Die Kirchenleitung  
D. Petersen  
Bischof

KL.-Nr. 1643/77

#### Anwendung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

Kiel, den 1. Dezember 1977

Das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 15. November 1977 ist im Bundesgesetzblatt I Seite 2117 verkündet worden und damit, soweit es die allgemeine Erhöhung der Grundgehälter und Orts-

zuschläge betrifft, rückwirkend zum 1. Februar 1977 in Kraft getreten.

Gemäß § 24 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 19. November 1977 (GVBl. S. 243) werden nachstehend

— die Sätze der Grundgehälter und Zulagen nach Anlage 1 des KBesG (Anlage 1 dieser Bekanntmachung) und

— die Sätze der Ortszuschläge (Anlage 2)

bekanntgegeben. Die Bekanntgabe der Grundgehaltssätze und Ortszuschläge erfolgt gleichzeitig für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1977 gemäß § 21 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (KGVBl. 1972 S. 200).

Gemäß Artikel IV des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes ist zum 1. Februar 1977 auch das „Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz — UrlGG)“ in Kraft getreten. Der Wortlaut des UrlGG wird als Anlage 4 nachstehend abgedruckt.

Mit dem Inkrafttreten des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes haben die bisher gemäß Rundschreiben des Nordelbischen Kirchenamtes vom 28. März 1977 — Az. 3510 — D I / D 2 — geleisteten Besoldungs- und Versorgungszahlungen (einschließlich der einmaligen Zahlung und des Urlaubsgeldes) ihren vorläufigen Charakter verloren. Zu beachten ist, daß sich folgende Abweichungen gegenüber den Vorschußregelungen ergeben haben, die ggf. noch auszugleichen sind:

1. Die aus Anlage 3 des Rundschreibens vom 28. März 1977 ersichtliche unterschiedliche Bemessung der Anwärterbezüge je nach Einstellungstermin (vgl. hierzu die weiteren Rundschreiben des NKA vom 20. April 1977, 8. Juni 1977 und 14. September 1977, lfd. Nrn. 30, 42 und 54) ist zugunsten einer einheitlichen Erhöhung der Anwärterbezüge für alle Anwärter ersetzt worden. Die ab 1. Februar 1977 geltenden Sätze der Anwärterbezüge ergeben sich aus Anlage 3 dieser Bekanntmachung.
2. Nach dem Entwurf des UrlGG (vgl. Anlage 5 des Rundschreibens vom 28. März 1977) war als Anspruchsvoraussetzung u. a. bestimmt, daß der Berechtigte keine Bezüge nach Besoldungsgruppe B 3 und höher oder nach entsprechenden Besoldungsgruppen erhält. Diese Beschränkung ist nunmehr entfallen.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3511 — D 1

\*

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	II	769,60	795,12	820,64	846,16	871,68	897,20	922,72	948,24	973,76								25,52
2		815,17	840,69	866,21	891,73	917,25	942,77	968,29	993,81	1 019,33	1 044,85							25,52
3		873,39	900,34	927,29	954,24	981,19	1 008,14	1 035,09	1 062,04	1 088,99	1 115,94							26,95
4		906,51	937,68	968,85	1 000,02	1 031,19	1 062,36	1 093,53	1 124,70	1 155,87	1 187,04							31,17
5		938,36	973,89	1 009,42	1 044,95	1 080,48	1 116,01	1 151,54	1 187,07	1 222,60	1 258,13							35,33
6		993,50	1 030,34	1 067,18	1 104,02	1 140,86	1 177,70	1 214,54	1 251,38	1 288,22	1 325,06	1 362,78						1)
7		1 073,48	1 110,32	1 147,16	1 184,00	1 220,84	1 257,68	1 294,52	1 331,36	1 369,43	1 408,10	1 446,77	1 486,87	1 529,80				1)
8		1 124,29	1 169,69	1 215,09	1 260,49	1 305,89	1 351,68	1 399,34	1 447,00	1 497,12	1 550,02	1 602,92	1 655,82	1 708,72				1)
9	Ic	1 256,24	1 303,08	1 351,88	1 401,06	1 451,15	1 505,73	1 560,31	1 614,89	1 669,47	1 724,05	1 778,63	1 833,21	1 887,79				1)
10		1 375,72	1 443,52	1 511,32	1 579,12	1 646,92	1 714,72	1 782,52	1 850,32	1 918,12	1 985,92	2 053,72	2 121,52	2 189,32				67,80
11		1 602,78	1 672,25	1 741,72	1 811,19	1 880,66	1 950,13	2 019,60	2 089,07	2 158,54	2 228,01	2 297,48	2 366,95	2 436,42	2 505,89			69,47
12		1 745,68	1 828,51	1 911,34	1 994,17	2 077,00	2 159,83	2 242,66	2 325,49	2 408,32	2 491,15	2 573,98	2 656,81	2 739,64	2 822,47			82,83
13	Ib	1 977,99	2 067,42	2 156,85	2 246,28	2 335,71	2 425,14	2 514,57	2 604,00	2 693,43	2 782,86	2 872,29	2 961,72	3 051,15	3 140,58			89,43
14		2 035,89	2 151,85	2 267,81	2 383,77	2 499,73	2 615,69	2 731,65	2 847,61	2 963,57	3 079,53	3 195,49	3 311,45	3 427,41	3 543,37			115,96
15		2 295,71	2 423,18	2 550,65	2 678,12	2 805,59	2 933,06	3 060,53	3 188,00	3 315,47	3 442,94	3 570,41	3 697,88	3 825,35	3 952,82	4 080,29		127,47
16		2 551,67	2 699,09	2 846,51	2 993,93	3 141,35	3 288,77	3 436,19	3 583,61	3 731,03	3 878,45	4 025,87	4 173,29	4 320,71	4 468,13	4 615,55		147,42

Grundbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
3	Ia	5 062,99
6		6 150,18
9		7 333,46

3. Zulagen und Grundgehaltserhöhungsbeträge  
gemäß Anlage 1 des KBesG vom 19. 11. 1977:

Besoldungsgruppe	Fußnote	Monatbetrag in DM
A 12	3)	73,39
A 13	3)	89,43
A 14	2)	115,96

1) Die Dienstalterszulage beträgt:

in Besol- dungs- gruppe	von Dienst- alters- stufe	bis Dienst- alters- stufe	DM
A 6	1	10	36,84
	10	11	37,72
A 7	1	8	36,84
	8	9	38,07
	9	11	38,67
	11	12	40,10
	12	13	42,93
A 8	1	5	45,40
	5	6	45,79
	6	8	47,66
	8	9	50,12
	9	13	52,90
A 9	1	2	46,84
	2	3	48,80
	3	4	49,18
	4	5	50,09
	5	13	54,58

## Anlage 2

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 9	623,80	723,30	808,44	889,81	927,56	999,11	1 070,66	1 159,78
I b	A 13 bis A 16	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1 062,21
I c	A 9 bis A 12	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1 003,66
II	A 1 bis A 8	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

## Anlage 3

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres DM	Grundbetrag nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres DM	Verheirate- tenzuschlag  DM
A 1 bis A 4	661	743	211
A 5 bis A 8	794	905	242
A 9 bis A 11	936	1 066	280
A 12	1 196	1 348	307
A 13	1 239	1 394	313
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1 284	1 441	317

**„Gesetz  
über die Gewährung  
eines jährlichen Urlaubsgeldes  
(Urlaubsgeldgesetz – UrlGG)**

Anlage 4

## § 1

## Berechtigter Personenkreis

- (1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz
1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,
  2. . . .
  3. . . .
- (2) . . . .

## § 2

## Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

## § 3

## Ausschlußtatbestände

- (1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.
- (2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

## § 4

## Höhe des Urlaubsgeldes

- (1) Das Urlaubsgeld beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einhundert Deutsche Mark.
- (2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält fünfundsiebzig Deutsche Mark.

## § 5

## Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

## § 6

## Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

## § 7

## Kaufkraftausgleich

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 8

## Ruhensvorschriften

Ein Urlaubsgeld nach diesem Gesetz und entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften im Monat Juli zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 zu erhöhen.

## Konfirmationstermine

Unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 14 (2) der Verfassung der NEK hat die Kirchenleitung am 15. 11. 1977 bezüglich der Konfirmationstermine in den Kirchengemeinden der NEK folgende Empfehlung beschlossen:

„Die Konfirmationsgottesdienste finden an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten eines jeden Jahres statt.

Gemeinden, in denen Konfirmationsgottesdienste bisher vor Ostern durchgeführt worden sind, sollten die Umstellung auf Sonntage in der nachösterlichen Zeit bis zum Jahre 1980 vornehmen. Die Konfirmationsgottesdienste sind Gemeindegottesdienste und finden in der Regel am Sonntag statt. Eine Verlegung auf den vorangehenden Sonnabend bedarf der besonderen Zustimmung des zuständigen Propstes.

Bei der Wahl des Sonntags sollte bedacht werden, daß den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten Lebensäußerungen oder Aufgaben der Kirche von allgemeiner Bedeutung zugewiesen sind:

Quasimodogeniti:	Taufe
Misericordias Domini:	Erziehung
Jubilate:	Schöpfung
Kantate:	Loblied
Rogate:	Gebet und Mission
Exaudi:	Ökumenische Kirchengemeinschaft

Im Einzelfall ist zu überlegen, ob diese Themen die Konfirmationsgottesdienste mitbestimmen können oder im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde auf andere Weise zum Zuge kommen.

Bei der Terminfestsetzung muß bedacht werden, daß in dem genannten Zeitraum auch andere Veranstaltungen Eltern und Jugendliche in Anspruch nehmen:

Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, der Tag der Arbeit, der Muttertag, gegebenenfalls auch Wahlen.

Die Kirchenleitung  
D. Petersen  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 1542/77

Informationen über die Kollekten im Monat  
Januar 1978

Kiel, den 1. Dezember 1977

1. Am 8. Januar 1978 (1. Sonntag nach Epiphania) Kollektenempfehlung für die Johanniter-Unfallhilfe (mit dem Schwerpunkt Schwesternhelferin-Ausbildung)

Das Nordelbische Diakonische Werk e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist ein Werk des Johanniter-Ordens und Mitglied beim Diakonischen Werk.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe versteht sich bewußt als ein kirchliches Werk. Ihr diakonisches Handeln soll getragen sein vom christlichen Glauben.

Seit 25 Jahren ist die Johanniter-Unfall-Hilfe im Rettungsdienst auf den Straßen unseres Landes tätig. Hier erfahren Menschen nach einem Unfall erste Hilfe einer kirchlichen Organisation. Neben dem Straßenrettungsdienst erstreckt sich die Arbeit auf häusliche Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Katastrophenhilfe, Schwesternhelferinnen-ausbildung u. a.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe hat gerade bei den Erdbebenkatastrophen in Italien und der Türkei in Gemeinsamkeit mit dem Diakonischen Werk ihre Einsatzbereitschaft bewiesen.

Ein ganz wesentlicher Bereich ist die Schwesternhelferinnenausbildung. Hier werden junge Mädchen auf eine diakonische Tätigkeit vorbereitet. Immer mehr junge Menschen sind bereit, sich ausbilden und auch einsetzen zu lassen.

Die Arbeit der Johanniter-Unfall-Hilfe wird fast ausschließlich von ehrenamtlichen Helfern durchgeführt. Hier finden junge Menschen ein weites Feld ehrenamtlicher Betätigungen.

Die Gemeinden werden gebeten, für diese vielfältige diakonische Arbeit ein wirkliches Opfer zu geben. Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist auf diese Gaben angewiesen.

2. Am 15. Januar 1978 (2. Sonntag nach Epiphania) für Innerkirchliche Aufgaben der VELKD

Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands übersandte uns folgende Empfehlung:

Die heutige Kollekte ist für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt. Wie im vorigen Jahre wird die Gemeinde gebeten, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in den lutherischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gaben zu unterstützen.

Bei ihrer schwierigen Lage sind diese Landeskirchen in besonderem Maße darauf angewiesen, den Nachwuchs für die kirchlichen Dienste mit eigenen Ausbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Für diesen Zweck ist auch die Kollekte dieses Jahres wieder bestimmt.

Es wäre schön, wenn wieder ein überzeugendes Kollektenergebnis wie im letzten Jahr erreicht werden könnte. Ist doch das in den letzten Jahren beständige Ansteigen der Kollektensumme in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche in ihrer Gesamtheit ein Zeichen nicht nur für die Einsicht in die Förderungsnotwendigkeit der theologischen Ausbildung in den Gliedkirchen der VELK in der DDR, sondern auch ein Zeichen der besonderen Verbundenheit mit jenen Gliedkirchen und ihren Gemeinden.

3. Am 22. Januar 1978 (Septuagesimä) für die Projekte der Diasporakirchen (Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund, Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)

Das Gustav-Adolf-Werk übersandte uns folgende Empfehlung:

Das Gustav-Adolf-Werk der EKD bittet die Gemeinden um Unterstützung eines Projektes der Evangelischen Kirche der böhmischen Brüder in der Tschechoslowakei. Die Kirche der böhmischen Brüder plant im Jahr 1978 die Herausgabe eines neuen Gesangbuches. Dieses Buch wird nicht nur für die Gottesdienste, sondern auch für die christliche Familie und die christliche Erziehung dringend gebraucht. Es soll 586 Lieder enthalten; 150 dieser Lieder sind Psalmennachdichtungen, 150 sind neue Choräle, die bisher noch nicht im Gesangbuch enthalten waren. Allen Liedern soll ein vierstimmiger Satz beigegeben werden, damit das Gesangbuch auch für die Arbeit der Kirchen- und Posaunenchoräle benutzt werden kann. Nachdem die staatliche Genehmigung für den Druck gegeben worden ist, sollen die erforderlichen 80 000 Exemplare in Deutschland gedruckt werden. Bitte helfen Sie unseren Glaubensbrüdern in der Tschechoslowakei, dieses wichtige Projekt ihrer kirchlichen Arbeit zu finanzieren.

Der Martin-Luther-Bund übersandte uns folgende Empfehlung:

Die kleine lutherische Kirche in Paris, die weitgehend von den freiwilligen Beiträgen ihrer praktizierenden Mitglieder lebt, hat es in den 30 Jahren nach dem II. Weltkrieg gewagt, in einigen Neubaugebieten neue Gemeindezentren zu errichten.

7 km vom nördlichen Stadtrand entfernt liegt die Großstadt St. Denis, in der in den Jahren 1966/67 eine neue Kirche errichtet worden ist, da das alte Gotteshaus aus dem 19. Jahrhundert abgerissen werden mußte.

Am Weststadtrand in Suresnes wurde zunächst eine Kirche, später ein Gemeindehaus gebaut. Im Südwesten von Paris in Antony-Massy entstand in den 60er Jahren eine Satellitenstadt. Bereits im Februar 1963 weihten die Lutheraner dort ein Gemeindehaus ein.

Im südlichen Vorort Bourgh-la-Reine befindet sich die größte lutherische Gemeinde der Inspektion Paris. Hier wurde Anfang 1977 ein Gemeindehaus fertiggestellt, das eine alte Holzbaracke ersetzte, die aus feuerpolizeilichen Gründen abgerissen werden mußte. Im Osten sind neue Zentren in Noisy-le-Grand und in Combault entstanden. Seit zwei Jahren werden in der lutherischen Kirche in Paris

Überlegungen angestellt, in weitere Neubaugebiete missionarische Vorstöße zu unternehmen. Die Bevölkerungsfluktuation in Paris ist besonders stark. Hinzu kommt, daß Frankreich, nominell ein katholisches Land, weitgehend säkularisiert ist. Um so wichtiger ist es, daß man den Menschen nachgeht, die aus Gründen eines Wohnungswechsels ihre bisherigen Gemeinden verlassen und an ihrem neuen Wohnort keine Gemeinde finden.

Der Martin-Luther-Bund möchte die kleine lutherische Diasporakirche in Paris ermutigen, im Gleichschritt mit der Stadtentwicklung im Ballungszentrum von Groß-Paris kleine Zentren für die kirchliche Arbeit zu bilden. Um ihnen hierzu ein finanzielles Engagement zu ermöglichen, bittet der Martin-Luther-Bund in Nordelbien die Gemeinden um das heutige Opfer.

Der Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien übersandte uns folgende Empfehlung:

Der „Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien“ unterstützt seit bald einhundert Jahren die Arbeit des „Flüchtlingswerkes“ in der wohl kleinsten aber nicht unwichtigsten Evangelischen Minderheitskirche Europas.

Im Evangelischen Gymnasium „El Porvenir“ (zu Deutsch: „Zukunft“) in Madrid und im „Friedensheim“ beim Escorial werden nach der kürzlich erfolgten staatlichen Anerkennung jetzt 543 spanische Kinder unterrichtet und z. T. auch im Internat versorgt. Daß es jetzt sogar möglich geworden ist, den Schülern auch den Zugang zu den Hochschulen zu öffnen, ist darum besonders wichtig, weil die Berufe mit höherer öffentlicher Verantwortung der evangelischen Christenheit bisher fast verschlossen waren.

Da die meisten evangelischen Familien sehr arm und bei der fortschreitenden Inflationsrate und Arbeitslosigkeit kaum in der Lage sind, den Unterhalt allein zu bestreiten, ist die spanische Diaspora vorläufig auch noch weiterhin auf die brüderliche Beihilfe aus dem „Mutterland der Reformation“ angewiesen. Außerdem müssen noch einige restliche staatlich verordnete „Bauauflagen“ in dem achtzig Jahre alten Porvenir-Gebäude durchgeführt werden, damit die bisher nur bedingte staatliche Anerkennung endgültig ausgesprochen werden kann. —

Unsere Bitte geht also dahin, mitzuhelfen, daß eine praktisch bereits vorausgenommene Zukunft verwirklicht werden kann.

4. Am 29. Januar 1978 (Sexagesimä) für die Bibelverbreitung in der Welt; Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften

Die Evangelische Bibelmission übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Durch die Ägyptische Bibelgesellschaft in Kairo sind im vergangenen Jahr annähernd 600 000 biblische Schriften in arabischer Sprache weitergegeben oder verkauft worden. Die Zahl der verbreiteten Vollbibeln hat gegenüber dem letzten Berichtsjahr um fast 10 000 Exemplare zugenommen.

In diesem Jahr gibt es einen neuen Schwerpunkt für die Bibelverbreitung in dem zu über 80 Prozent mohammedanischen Land. Die ägyptischen Kirchen wollen das Neue Testament auch unter Nichtchristen, vornehmlich unter jungen Menschen, verbreiten. Zum ersten Mal liegt das Neue Testament in moderner arabischer Sprache vor, die von jedem verstanden werden kann. Die Kirchen setzen sich dafür ein, daß die biblische Botschaft von der Gnade und

Liebe Gottes auf diese Weise auch in jenen mohammedanischen Kreisen bekannt wird, die bisher keinen Zugang dazu hatten.

Die Christen in Ägypten benötigen mehr denn je für ihre missionarischen Aufgaben unsere Hilfe. Sie stehen einem wiedererwachenden und teilweise feindseligen Islam gegenüber. Deshalb bittet das Evangelische Bibelwerk darum, die schwierige bibelmissionarische Arbeit der ägyptischen Kirchen mit einer großzügigen Opfergabe zu unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Nordelbischen Bibelgesellschaften übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Nordelbischen Bibelgesellschaften, dazu gehören die Eutiner-, die Hamburg-Altonaische-, die Lauenburg-Ratzeburgische-, die Lübecker- und die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft, bittet mit dieser Kollekte um Mithilfe der Gemeinden bei der Verbreitung der Bibel in der Welt.

Wer als Christ selber weiß, was er in seinem Leben der Bibel verdankt, wird auch dafür Verständnis haben, daß Menschen anderer Völker in ihrer Sprache die Bibel lesen möchten.

Die Übersetzungsarbeit, die von Christen in Togo und Benin (früher Dahome) geleistet wird, erfordert viel Einsatzbereitschaft, Mühe, Zeit und Opfer. Sie helfen mit dieser Kollekte, daß Bibeln und Bibelteile gedruckt und verbreitet werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — T I / T 2

— —

Kollekten im Jahr 1978

Kiel, den 25. November 1977

Gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Kirchenleitung am 15. November 1977 den nachstehend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1978 beschlossen

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt im übrigen gem. § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche das bisherige Recht der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Eutin und Hannover (für den Kirchenkreis Harburg) bis auf weiteres fort.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1978 beigelegt, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt für den Gebrauch in der Sakristei.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 81600 — T I/T 5

Kollektenplan 1978  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung			Zweckbestimmung
1.	1. Januar	1978	(Neujahrstag)	offen
2.	6. Januar	1978	(Epiphantias)	offen
3.	8. Januar	1978	(1. So. n. Epiphantias)	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe (Schwerpunkt: Schwestern-Helferin-Ausbildung)
4.	15. Januar	1978	(2. So. n. Epiphantias)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
5.	22. Januar	1978	(Septuagesimä)	Projekte der Diaspora-Kirchen (Gustav-Adolf-Werk; Martin-Luther-Bund; Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)
6.	29. Januar	1978	(Sexagesimä)	Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
7.	5. Februar	1978	(Estomihi)	Arbeit an Suchtgefährdeten (Nordelbisches Diakonisches Werk; Träger der Suchtkrankenarbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg)
8.	12. Februar	1978	(Invokavit)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling; Alsterdorf; Kropp; Vorwerk)
9.	19. Februar	1978	(Reminiszerer)	Alten- und Jugendhilfe (Nordelbisches Diakonisches Werk)
10.	26. Februar	1978	(Okuli)	Lutherischer Weltdienst
11.	5. März	1978	(Lätare)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Nordelb. Diak. Werk) — (Geistig-Behinderte, Nichtseßhafte)
12.	12. März	1978	(Judika)	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Nordelbisches Diakonisches Werk)
13.	19. März	1978	(Palmarum)	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
14.	23. März	1978	(Gründonnerstag)	offen
15.	24. März	1978	(Karfreitag)	Brot für die Welt (Nordelbisches Diakonisches Werk)
16.	26. März	1978	(Ostersonntag)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling; Alsterdorf; Kropp; Vorwerk)
17.	27. März	1978	(Ostermontag)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Blindendienst; Gefängnisseelsorge; Stiftung Ansharhöhe)
18.	2. April	1978	(Quasimodogeniti)	offen
19.	9. April	1978	(Miserikordias Domini)	offen
20.	16. April	1978	(Jubilate)	offen
21.	23. April	1978	(Kantate)	offen
22.	30. April	1978	(Rogate)	Nordelbisches Missionszentrum
23.	4. Mai	1978	(Himmelfahrt)	offen
24.	7. Mai	1978	(Exaudi)	Mütterarbeit (Nordelb. Diak. Werk; Frauenwerk)
25.	14. Mai	1978	(Pfingstsonntag)	Ökumenisches Opfer
26.	15. Mai	1978	(Pfingstmontag)	offen
27.	21. Mai	1978	(Trinitatis)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Hörbehinderte; Auswanderer)
28.	28. Mai	1978	(1. So. n. Trinitatis)	offen
29.	4. Juni	1978	(2. So. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk (EKD)
30.	11. Juni	1978	(3. So. n. Trinitatis)	Bahnhofsmissionen (Schleswig-Holstein; Hamburg; Lübeck; Altona; Harburg)
31.	18. Juni	1978	(4. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen; Flensburg; Volksdorf; Kropp; Jerusalem; Bethesda)
32.	25. Juni	1978	(5. So. n. Trinitatis)	Nordelbisches Missionszentrum
33.	2. Juli	1978	(6. So. n. Trinitatis)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling; Alsterdorf; Kropp; Vorwerk)
34.	9. Juli	1978	(7. So. n. Trinitatis)	offen
35.	16. Juli	1978	(8. So. n. Trinitatis)	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
36.	23. Juli	1978	(9. So. n. Trinitatis)	offen
37.	30. Juli	1978	(10. So. n. Trinitatis)	Ev.-Luth. Kirche in Jordanien (Palästina-Werk)/Zentralverein für Mission unter Israel (Schleswig-Holstein und Hamburg)
38.	6. August	1978	(11. So. n. Trinitatis)	offen
39.	13. August	1978	(12. So. n. Trinitatis)	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
40.	20. August	1978	(13. So. n. Trinitatis)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung		Zweckbestimmung
41.	27. August 1978	(14. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen; Flensburg; Volksdorf; Kropp; Jerusalem; Bethesda)
42.	3. September 1978	(15. So. n. Trinitatis)	Nordelbische Seemannsmission
43.	10. September 1978	(16. So. n. Trinitatis)	offen
44.	17. September 1978	(17. So. n. Trinitatis)	offen
45.	24. September 1978	(18. So. n. Trinitatis)	Diakonen-Anstalten (Rickling; Rauhes Haus)
46.	1. Oktober 1978	(19. So. n. Trinitatis, Erntedankfest)	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
47.	8. Oktober 1978	(20. So. n. Trinitatis)	offen; Empfehlung: Evangelisch-lutherischer Kirchbauverein Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.
48.	15. Oktober 1978	(21. So. n. Trinitatis)	Projekte der Diasporakirchen (Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk; Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)
49.	22. Oktober 1978	(22. So. n. Trinitatis)	offen
50.	29. Oktober 1978	(23. So. n. Trinitatis)	offen
51.	31. Oktober 1978	(Reformationstag)	offen
52.	5. November 1978	(24. So. n. Trinitatis)	offen
53.	12. November 1978	(Drittl. So. des Kirchenjahres)	offen
54.	19. November 1978	(Vorletzter So. des Kirchenjahres)	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge; Friedensdienste Amnesty International)
55.	22. November 1978	(Bußtag)	offen
56.	26. November 1978	(Letzter So. des Kirchenjahres)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau Nordelbisches Diakonisches Werk)
57.	3. Dezember 1978	(1. Sonntag im Advent)	Stadtmission (Kiel; Hamburg; Lübeck; Altona)
58.	10. Dezember 1978	(2. Sonntag im Advent)	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-, Bugenhagen-Berufsbildungswerk)
59.	17. Dezember 1978	(3. Sonntag im Advent)	Bibelverbreitung in der Welt; Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
60.	24. Dezember 1978	(4. Sonntag im Advent/ Heiligabend)	Brot für die Welt
61.	25. Dezember 1978	(1. Weihnachtstag)	offen
62.	26. Dezember 1978	(2. Weihnachtstag)	offen
63.	31. Dezember 1978	(So. nach Weihnachten/ Silvester)	Projekt des Nordelbischen Diakonischen Werkes

## U r k u n d e

über die Errichtung einer Pfarrstelle der Nordelbischen  
Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Theodor-Schäfer-  
Berufsbildungswerk in Husum

## § 1

Für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in  
Husum wird eine Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
errichtet.

## § 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch Berufung der  
Kirchenleitung auf Zeit.

## § 3

Der Pfarrstelleninhaber untersteht der Dienstaufsicht des  
Propstes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt. Art und Umfang  
des Dienstes werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in  
Kraft.

Kiel, den 21. November 1977

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel) gez. S c h a r b a u

Az.: 20 Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk — P III / P 3

\*

Kiel, den 21. November 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S c h a r b a u

Az.: 20 Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk — P III / P 3

## U r k u n d e

über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-  
Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge am Klinikum der  
Christian-Albrechts-Universität Kiel.

## § 1

Am Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel wird  
eine 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für  
Krankenhauseelsorge errichtet.

## § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung der  
Kirchenleitung auf Zeit.

## § 3

Der Pfarrstelleninhaber untersteht der Dienstaufsicht des  
Propstes des Kirchenkreises Kiel. Art und Umfang des Dienstes  
werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1978 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1977

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

L.S. gez. S c h a r b a u

Az.: 20 Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel (3)  
— P I/P III/P 3

\*

Kiel, den 21. November 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S c h a r b a u

Az.: 20 Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel (3)  
— P I/P III/P 3

## U r k u n d e

über die Errichtung einer Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-  
Luth. Kirche für Seelsorge an der Staatlichen Internatsschule  
für Hörgeschädigte in Schleswig.

## § 1

Für Seelsorge an der Staatlichen Internatsschule für Hörge-  
schädigte in Schleswig wird eine Pfarrstelle der Nordelbischen  
Ev.-Luth. Kirche errichtet.

## § 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch Berufung der  
Kirchenleitung auf Zeit.

## § 3

Der Pfarrstelleninhaber untersteht der Dienstaufsicht des  
Propstes des Kirchenkreises Schleswig. Art und Umfang des  
Dienstes werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

## § 4

Zum Aufgabenbereich des Pfarrstelleninhabers gehört die  
Seelsorge an den Hörgeschädigten im nördlichen Teil der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — insbesondere im Theodor-  
Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum —.

## § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1978 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1977

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

L.S. gez. S c h a r b a u

Az.: 20 Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte —  
P I/P III/P 3

\*

Kiel, den 21. November 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 20 Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte —  
P I/P III/P 3

---

U r k u n d e

über die Errichtung einer Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Kankenhausseelsoge am Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld.

## § 1

Am Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld wird eine Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge errichtet.

## § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

## § 3

Der Pfarrstelleninhaber untersteht der Dienstaufsicht des Propstes des Kirchenkreises Schleswig. Art und Umfang des Dienstes werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 21. November 1977

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. Scharbau

(Siegel)

Az.: 20 Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld — P III/P 3

\*

Kiel, den 21. November 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 20 Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld — P III/P 3

---

Anschaffung von Lehrplänen für das Fach Ev. Religion

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat auf Anfrage mitgeteilt, daß die Ausstattung der Schulen und der Lehrer zu den sachlichen Kosten gehört, die gemäß § 22 des

Schulverwaltungsgesetzes vom Schulträger zu tragen sind. „Die für den Dienstgebrauch benötigten Lehrpläne sind im Rahmen der für sachliche Kosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von den Schulen zu beschaffen. Über die Zahl der erforderlichen Exemplare entscheiden die Schulen in eigener Verantwortung.“

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az. 42 600 — E I

---

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 29. November 1977

Das Dienstsiegel der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft ist in der Zeit vom 26. September bis 3. Oktober 1977 verloren gegangen.

Das spitzovale Dienstsiegel zeigt als Symbol den Evangelisten Markus auf dem geflügelten Löwen stehend. Die Umschrift lautet:

„Evang.-luth. Kirche St. Markus Hamburg“.

Das Siegel zeigt als Beizeichen in der oberen Spitze ein Kreuz, in der unteren Spitze einen Anker.

Das verlorengegangene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9152 — V I / AR 1

---

Allianzgebetswoche 1978

Der Vorstand der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche vom 8. bis 15. Januar 1978.

Das Gesamtthema der Woche lautet:

„Gottes Reich — Reich der Liebe“

Die einzelnen Tage haben folgende Themen:

8. 1.: Die Liebe — das Geheimnis des Reiches Gottes  
1. Kor. 13 — Kol. 2,2,3 — Mt. 13, 10—17
9. 1.: Jesu leidende Liebe — Grundlage der Erlösung  
Jes. 53 — Mt. 21, 33—42 — Röm. 8, 31—39
10. 1.: Jesu vergebende Liebe — Grund der Gemeinschaft  
Luk. 15, 21—32 — Joh. 13, 34, 35 — Kol. 3, 12—17
11. 1.: Jesu segnende Liebe — Kraft für unseren Alltag  
Mt. 19, 13—15 — Eph. 5, 22; 6, 9 — 2. Kor. 9, 6—10
12. 1.: Jesu dienende Liebe — Vorbild unseres Dienens  
Joh. 13, 12—17 — Mt. 20, 26—28 — Phil. 2, 1—11
13. 1.: Jesu rufende Liebe — Verpflichtung unserer Verkündigung  
Mt. 13, 1—9; 18—23 — 1. Petr. 1, 22—25 — Mt. 28, 18—20
14. 1.: Jesu bewahrende Liebe — Ausrichtung auf seine Wiederkunft  
Luk. 21, 34—36 — Jak. 5, 1—9 — 1. Joh. 4,4

15. 1.: Das Reich Gottes — die vollendete Liebe  
Hebr. 6, 19 — 2. Petr. 3, 9—13 — Offb. 21, 1—8

Die vom Hauptvorstand der Evangelischen Allianz herausgegebene „Handreichung“ zur Gebetswoche kann vom Schriftenmissions-Verlag, Goethestr. 79/80, 4390 Gladbeck, bezogen werden

Programme werden auf Bestellung kostenlos zugesandt vom Bundes-Verlag, Postfach 1240, 5810 Witten, und von der Allianzgeschäftsstelle, Albestraße 4, 1000 Berlin 41.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. W a a c k

Az.: 16 466 — 4 — W I / W 4

#### Empfehlenswerte Schriften

Volkskirche — Kirche der Zukunft

Leitlinien der Augsburgischen Konfession für das Kirchenverständnis heute.

(Eine Studie des Theologischen Ausschusses der VELKD)  
Herausgegeben von Wenzel Lohff und Lutz Mohaupt.  
Lutherisches Verlagshaus Hamburg 1977

217 Seiten. DM 12,80.

Referate und Thesen von

Jürgen Becker, Wilfried Joest, Wenzel Lohff, Hans Philipp Meyer, Hans-Martin Müller, Albrecht Peters, Trutz Rendtorff, Henning Graf Reventlow, Manfred Roensch, Dietrich Rössler

liegen dieser Studie des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zugrunde. Die Studie sucht in einem neuen Zugang die lebendige Wirklichkeit der Volkskirche theologisch zu begreifen. Sie geht vom reformatorischen Kirchenverständnis aus, wie es in der Augsburgischen Konfession formuliert ist. Auf dieser Grundlage kann die Kirche im Blick auf die Zukunft neu entdecken, was es heißt, daß sie Kirche Jesu Christi als Volkskirche ist.

\*

Die Einheit der Kirche

Dimensionen ihrer Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität.

Festgabe Peter Meinhold zum 70. Geburtstag.  
Herausgegeben von Lorenz Hein.  
Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden.  
1977, 500 Seiten.

\*

UND SIEHE, WIR LEBEN!

Vierhundert Jahre evangelisch-lutherische Kirche in Rußland.

Von Johannes Schleuning, Heinrich Roemmich und Eugen Bachmann.

Mit einem Geleitwort von Ernst Eberhard.  
248 Seiten mit zahlreichen Fotos.

Kart. 16,— DM.

Martin-Luther-Verlag, Erlangen.

Das Buch ist ein Beitrag zur Information über Geschichte und Gegenwart der deutschstämmigen evangelisch-lutherischen Gemeinden in der Sowjetunion. Es ist geeignet, das von manchen Organisationen gezeichnete teils einseitige teils falsche Bild einer „Untergrundkirche“ zu korrigieren.

Az.: 9412 — T I

\*

#### Reform des Eherechts

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (Gesetzestext, Auszug aus den Materialien und ergänzende Erläuterungen). Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz.

Diese über 400 Seiten starke Broschüre ist als Hilfe für alle Rechtsanwender gedacht; sie soll die Umstellung auf das neue Eherecht erleichtern und die erforderlichen Informationen übersichtlich darstellen. Des Informationsgehalts wegen verdient diese Broschüre besondere Beachtung. Sie ist erhältlich beim: Bundesjustizministerium Bonn.

Az.: 30077 — E I

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Bargum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Dem künftigen Pfarrstelleninhaber obliegt die Mitverwaltung des benachbarten Bezirkes der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum (Breklum-Nord) mit ca. 1 000 Gemeindegliedern. Die Kirchengemeinde Bargum umfaßt ca. 600 Gemeindeglieder. Pastorat in Bargum und Predigtstätten in Bargum sowie in Breklum vorhanden. Weiterführende Schulen in Bredstedt, in Husum und in Niebüll.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargum — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Broder-Hinrick Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung.

Die Kirchengemeinde Broder-Hinrick Hamburg-Langenhorn (2 Pfarrstellen) hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 6 800 eine Gemeindegliederzahl von ca. 3 900. Sie verfügt über eine Kirche und ein geräumiges Gemeindehaus. Dienstwohnung wird gestellt. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber ist neben seinen pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde eine zusätzliche

vom Kirchenkreisvorstand zu bestimmende Aufgabe zu übernehmen. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der Kirchengemeinde tätig: Diakonin/Sozialpädagogin, B-Kirchenmusikerin, Küster und Halbtags-Verwaltungskraft. Im diakonischen Bereich ist die Kirchengemeinde an die Diakoniestation Langenhorn angegliedert. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erwartet. Schwerpunktbildung in der Gemeindefarbeit nach Absprache. Mögliche Mitarbeit besonders in der Konfirmanden-, Erwachsenen- und Altenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Körber, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und Pastor Pusch, Tangstedter Landstr. 218, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 20 32 91.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Broder-Hinrick HH-Langenhorn (1) — P I/P 3

\*

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die neu errichtete Pfarrstelle für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum mit dem Dienstsitz in Husum zum 1. Januar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt (Dezeranat W), Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, über den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüllener Str. 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Schobüllener Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk — P III/P 3

\*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe liegt in einem Neubaugebiet und hat ca. 3 500 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum mit geräumigem Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nebenamtliche und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit stehen neben dem aktiven Kirchenvorstand zur Verfügung. Von den Bewerbern ist erwünscht, daß sie sich insbesondere den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen zuwenden und alle Mitarbeiter begleiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Noffke, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 38 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Oland und Gröde (benachbarte Halligen). Die 3 Kirchengemeinden haben bei insgesamt ca. 200 Gemeindegliedern je eine Predigtstätte. Modernes Pastorat mit Gemeinderäumen auf der Hallig Langeneß und Gemeindehaus auf der Hallig Oland vorhanden. Hauptschule auf Langeneß. Die besonderen Bedingungen der Halligwelt sowie die große Zahl der Urlauber in den Sommermonaten stellen an den Pfarrstelleninhaber nicht geringe Anforderungen, insbesondere auf den Gebieten der Predigt und der Seelsorge. Wünschenswert wäre die Befähigung zur Jugendarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüllener Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Schobüllener Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langeneß-Nordmarsch — P III/P 3

\*

In der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg im Kirchenkreis Lauenburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 5 000 Gemeindeglieder. Modernes Gemeindezentrum mit Kirche und geräumigem Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Otte, Mechower Str. 4, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 57 50 oder 22 76.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg (2) — P II/P 3

\*

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die neu errichtete Pfarrstelle für Seelsorge an der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig mit dem Dienstsitz in Schleswig zum 1. 1. 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt (Dezer-nat W), Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, über den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstr. 6, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung ein-zureichen. Auskünfte erteilt Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte —  
P I/P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Siebenbäumen im Kirchenkreis Lauenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Patronats.

Die Kirchengemeinde Siebenbäumen umfaßt ca. 1 500 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Gute Schulverbindungen: Schulzentrum mit Realschule im 7 km entfernten Sandesneben, weiterführende Schulen in Ratzeburg, Bad Oldesloe und Lübeck.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung ein-zureichen. Auskünfte erteilt der Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Siebenbäumen — P II/P 3

#### Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe sucht zum 1. Januar 1978 für den Arbeitsbereich Gemeindezentrum Masurenweg

1 Diakon / Gemeindegeliefer,

der Freude an der Jugendarbeit hat.

Die Bezahlung erfolgt nach KAT. Eine Wohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) kann gestellt werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchen-vorstand, Kirchberg 4, 2060 Bad Oldesloe, Tel. 0 53 31 / 60 01.

Az.: 30 — Bad Oldesloe — E I/E 2

## Personalien

### Ernannt:

Der Pastor Reinhard Jordan, z. Z. in Büdelsdorf, mit Wirkung vom 1. November 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Büdelsdorf (2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Rendsburg;

der Pastor Karl-Ulrich Krämer, z. Z. in Wewelsfleth, mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf;

der Pastor Georg Behrmann, bisher in Hamburg-Winterhude, mit Wirkung vom 16. April 1978 zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

### Bestätigt:

Die Wahl des Pastors Wilhelm Rothe, bisher in Hamburg-Nienstedten, zum Pastor der Kirchengemeinde Bergstedt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, mit Wirkung vom 16. Dezember 1977.

### Berufen:

Der Pastor Hans-Joachim Ludwig, z. Z. in Wasbek, mit Wirkung vom 1. November 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Wasbek, Kirchenkreis Neumünster;

der Pastor Ulrich Bolscho, bisher in Henstedt-Ulzburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Religionsunterricht am Nordseegymnasium in St. Peter-Ording;

der Pastor Werner Siedersleben, bisher in Neuenkirchen/Dithmarschen, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten des Referates Aktions- und Besinnungszentrum im Nordelbischen Missionszentrum mit dem Dienstsitz in Breklum;

der Pastor Rainer Hendriks, bisher in Herzberg (Harz), mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte.

### Eingeführt:

Am 25. September 1977 der Pastor Alvin Tsang als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;

am 9. November 1977 der Pastor Dr. Klaus Alois Baier als Pastor des Studentenfarramtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche an der Pädagogischen Hochschule Flensburg;

am 13. November 1977 der Pastor Claus-Michael Bethke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 27. November 1977 der Pastor Heinrich Busse als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

am 27. November 1977 der Pastor Reinhard Jordan als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

## Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 der Pastor Dr. Jürgen L ü c h t als Pastor für den Dienst in der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Hamburg (Wahrnehmung des Religionsunterrichtes);  
 mit Wirkung vom 1. April 1978 die Pastorin Ursula G a b e , bisher in Hamburg-Niendorf, für den Dienst in der Stiftung „Diakoniewerk Kropp“.

## Beauftragt:

Der Pfarrvikar Werner B u c h h o l z , z. Z. in Itzehoe, mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Edendorf, Kirchenkreis Münsterdorf.

## In den Ruhestand versetzt:

zum 1. Januar 1978 der Pastor Heinz G ö t z e l in Bargum;

zum 1. Januar 1978 der Pastor Erich S t r i e w s k i in Kudde-  
wörde;

zum 1. Mai 1978 der Pastor Günther H e n n i n g in Hamburg-  
Eppendorf;

zum 1. Mai 1978 der Pastor Wilhelm S c h r ö d e r in Ham-  
burg-Niendorf;

zum 1. Mai 1978 der Pastor Reinhart W e b e r in Probsteier-  
hagen;

zum 1. Juni 1978 der Pastor Ulrich R ü ß in Flensburg (Ev.-  
Luth. Diakonissenanstalt Flensburg).

## Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 15. März 1978 der Pastor Hans-Martin B e r g n e r , bisher in Hamburg-Wilhelmsburg, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.



# Haushaltsplan

für die

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

## 1978

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
<b>0</b>		<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>		
	012	Kindergottesdienst . . . . .	7 400	104 100
	019	Paramentenwerkstatt Ratzeburg . . . . .	44 500	73 000
	021	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst . . . . .	1 800	40 500
	022	Chor . . . . .	—	4 000
	0231	Posaunenmission . . . . .	—	101 500
	028	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung . . . . .	—	511 600
	031	Gemeindearbeit . . . . .	—	5 500
	038	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung . . . . .	—	1 848 600
	039	Sonstiges . . . . .	—	225 000
	041	Religionsunterricht . . . . .	—	1 000
	048	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung, Päd.-Theol. Institut . . . . .	—	1 402 300
	049	Sonstiges . . . . .	—	145 000
	051	Gemeindepfarrdienst . . . . .	9 352 800	49 766 000
	058	Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung . . . . .	7 400	449 000
	059	Sonstiges . . . . .	—	7 900
	062	Theologiestudium . . . . .	5 100	608 100
	063	Vorbereitungsdienst, prakt. theol. Ausbildung . . . . .	24 700	3 055 900
	068	Theologische Prüfungen . . . . .	—	8 000
	081	Kirchhöfe (Friedhöfe) . . . . .	—	39 100
		Summe:	9 443 700	58 396 100

**1**

### Besondere kirchliche Dienste

	112	Jugendarbeit (allgemein) . . . . .	—	2 005 800
	121	Studentenpfarrer / -gemeinden . . . . .	21 300	1 672 200
	132	Frauenarbeit . . . . .	—	1 174 400
	141	Krankenhausseelsorge . . . . .	20 200	412 100

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
142		Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehör- geschädigten . . . . .	6 500	152 500
151		Landvolkhochschule . . . . .	—	206 800
152		Polizei- und Zollgrenzdienstseelsorge . . . . .	7 300	105 500
153		Bundesgrenzschutz . . . . .	—	131 000
154		Bundeswehr . . . . .	2 340 000	2 302 000
155		Zivildienstleistende . . . . .	—	10 000
156		Seemanns-, Binnenschiffermission . . . . .	7 800	1 069 900
161		Volksmission . . . . .	—	120 000
162		Kirchentag . . . . .	—	3 000
171		Urlauber . . . . .	—	40 000
191		Vertriebene / Umsiedler . . . . .	—	107 700
192		Auswanderer . . . . .	—	55 600
197		Straffälligen- und Straftlassenenseelsorge . . . . .	3 200	212 300
199		Nordelbischer Gemeindedienst . . . . .	24 600	1 419 300
Summe:			2 430 900	11 200 100

**2****Kirchliche Sozialarbeit**

211		Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der verfaßten Kirche . . . . .	29 900	2 474 200
212		Diakonisches Werk . . . . .	2 582 400	8 769 500
219		Sonstiges / Stiftung Ansharhöhe . . . . .	—	285 200
228		Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung . . . . .	—	1 131 400
229		Rauhes Haus . . . . .	—	585 600
234		Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen . . . . .	—	135 000
237		Müttererholung . . . . .	—	409 900
2531		Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen . . . . .	—	177 500
2532		Diakoniewerk Kropp . . . . .	—	62 500
2533		Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg . . . . .	—	193 500
2534		Amalie-Sieveking-Krankenhaus / Kirchl. Ver- ein für weibliche Diakonie . . . . .	—	1 159 700
2535		Alsterdorfer Anstalten . . . . .	—	1 159 300
2536		Diakonissenanstalt Jerusalem e. V. . . . .	—	268 600
261		Bahnhofsmission . . . . .	—	48 000
298		Kirche und Verkehr . . . . .	—	14 400
299		Sonstiges . . . . .	—	243 500
Summe:			2 612 300	17 117 800

**3****Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene,  
Weltmission**

311		Werke und Einrichtungen mit gesamtkirch- lichen Aufgaben . . . . .	—	5 280 000
312		Patenschaftshilfe . . . . .	—	139 400
317		Ostpfarrerversorgung . . . . .	3 200 000	7 055 500
318		Exilpfarrerfürsorge . . . . .	—	185 000
319		Dänische Kirche in Südschleswig e. V. . . . .	—	186 800
331		Kirchengemeinschaften deutscher Sprache im Ausland . . . . .	50 000	658 500

# Kollektenplan 1978

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung			Zweckbestimmung
1.	1. Januar	1978	(Neujahrstag)	offen
2.	6. Januar	1978	(Epiphania)	offen
3.	8. Januar	1978	(1. So. n. Epiphania)	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe (Schwerpunkt: Schwestern-Helferin-Ausbildung)
4.	15. Januar	1978	(2. So. n. Epiphania)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
5.	22. Januar	1978	(Septuagesimä)	Projekte der Diaspora-Kirchen (Gustav-Adolf-Werk; Martin-Luther-Bund; Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)
6.	29. Januar	1978	(Sexagesimä)	Bibelverbreitung in der Welt, Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
7.	5. Februar	1978	(Estomihi)	Arbeit an Suchtgefährdeten (Nordelbisches Diakonisches Werk; Träger der Suchtkrankenarbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg)
8.	12. Februar	1978	(Invokavit)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling; Alsterdorf; Kropp; Vorwerk)
9.	19. Februar	1978	(Reminisere)	Alten- und Jugendhilfe (Nordelbisches Diakonisches Werk)
10.	26. Februar	1978	(Okuli)	<b>Lutherischer Weltdienst</b>
11.	5. März	1978	(Lätare)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Nordelb. Diak. Werk) — (Geistig-Behinderte, Nichtseßhafte)
12.	12. März	1978	(Judika)	Partnerarbeit und Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR (Nordelbisches Diakonisches Werk)
13.	19. März	1978	(Palmarum)	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
14.	23. März	1978	(Gründonnerstag)	offen
15.	24. März	1978	(Karfreitag)	Brot für die Welt (Nordelbisches Diakonisches Werk)
16.	26. März	1978	(Ostersonntag)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling; Alsterdorf; Kropp; Vorwerk)
17.	27. März	1978	(Ostermontag)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Blindendienst; Gefängnis-seelsorge; Stiftung Ansharhöhe)
18.	2. April	1978	(Quasimodogeniti)	offen
19.	9. April	1978	(Miserikordias Domini)	offen
20.	16. April	1978	(Jubilate)	offen
21.	23. April	1978	(Kantate)	offen
22.	30. April	1978	(Rogate)	Nordelbisches Missionszentrum
23.	4. Mai	1978	(Himmelfahrt)	offen
24.	7. Mai	1978	(Exaudi)	Mütterarbeit (Nordelb. Diak. Werk; Frauenwerk)
25.	14. Mai	1978	(Pfingstsonntag)	Ökumenisches Opfer
26.	15. Mai	1978	(Pfingstmontag)	offen
27.	21. Mai	1978	(Trinitatis)	Seelsorge an besonderen Gruppen (Hörbehinderte; Auswanderer)
28.	28. Mai	1978	(1. So. n. Trinitatis)	offen
29.	4. Juni	1978	(2. So. n. Trinitatis)	<b>Diakonisches Werk (EKD)</b>
30.	11. Juni	1978	(3. So. n. Trinitatis)	Bahnhofsmissionen (Schleswig-Holstein; Hamburg; Lübeck; Altona; Harburg)
31.	18. Juni	1978	(4. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen; Flensburg; Volksdorf; Kropp; Jerusalem; Bethesda)
32.	25. Juni	1978	(5. So. n. Trinitatis)	Nordelbisches Missionszentrum
33.	2. Juli	1978	(6. So. n. Trinitatis)	Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling; Alsterdorf; Kropp; Vorwerk)
34.	9. Juli	1978	(7. So. n. Trinitatis)	offen
35.	16. Juli	1978	(8. So. n. Trinitatis)	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
36.	23. Juli	1978	(9. So. n. Trinitatis)	offen
37.	30. Juli	1978	(10. So. n. Trinitatis)	Ev.-Luth. Kirche in Jordanien (Palästina-Werk)/Zentralverein für Mission unter Israel (Schleswig-Holstein und Hamburg)
38.	6. August	1978	(11. So. n. Trinitatis)	offen
39.	13. August	1978	(12. So. n. Trinitatis)	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
40.	20. August	1978	(13. So. n. Trinitatis)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Diakonisches Werk)

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung		Zweckbestimmung
41.	27. August 1978	(14. So. n. Trinitatis)	Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen; Flensburg; Volkshaus; Kropp; Jerusalem; Bethesda)
42.	3. September 1978	(15. So. n. Trinitatis)	Nordelbische Seemannsmission
43.	10. September 1978	(16. So. n. Trinitatis)	offen
44.	17. September 1978	(17. So. n. Trinitatis)	offen
45.	24. September 1978	(18. So. n. Trinitatis)	Diakonen-Anstalten (Rickling; Rauhes Haus)
46.	1. Oktober 1978	(19. So. n. Trinitatis, Erntedankfest)	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
47.	8. Oktober 1978	(20. So. n. Trinitatis)	offen; Empfehlung: Evangelisch-lutherischer Kirchbauverein Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.
48.	15. Oktober 1978	(21. So. n. Trinitatis)	Projekte der Diasporakirchen (Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk; Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien)
49.	22. Oktober 1978	(22. So. n. Trinitatis)	offen
50.	29. Oktober 1978	(23. So. n. Trinitatis)	offen
51.	31. Oktober 1978	(Reformationstag)	offen
52.	5. November 1978	(24. So. n. Trinitatis)	offen
53.	12. November 1978	(Drittl. So. des Kirchenjahres)	offen
54.	19. November 1978	(Vorletzter So. des Kirchenjahres)	Dienste der Versöhnung (Kriegsgräberfürsorge; Friedensdienste Amnesty International)
55.	22. November 1978	(Bußtag)	offen
56.	26. November 1978	(Letzter So. des Kirchenjahres)	Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau Nordelbisches Diakonisches Werk)
57.	3. Dezember 1978	(1. Sonntag im Advent)	Stadtmission (Kiel; Hamburg; Lübeck; Altona)
58.	10. Dezember 1978	(2. Sonntag im Advent)	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer-, Bugenhagen-Berufsbildungswerk)
59.	17. Dezember 1978	(3. Sonntag im Advent)	Bibelverbreitung in der Welt; Nordelbische Arbeitsgemeinschaft der Bibelgesellschaften
60.	24. Dezember 1978	(4. Sonntag im Advent/ Heiligabend)	Brot für die Welt
61.	25. Dezember 1978	(1. Weihnachtstag)	offen
62.	26. Dezember 1978	(2. Weihnachtstag)	offen
63.	31. Dezember 1978	(So. nach Weihnachten/ Silvester)	Projekt des Nordelbischen Diakonischen Werkes

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	343	Lutherischer Weltbund . . . . .	—	809 900
	346	Ökumenisches Studienwerk . . . . .	—	13 500
	348	Ökumenischer Beauftragter . . . . .	7 300	100 800
	349	Sonstiges . . . . .	—	341 700
	351	Kirchlicher Entwicklungsdienst . . . . .	—	10 787 800
	364	Jahresnotprogramm des Lutherischen Weltbundes . . . . .	—	760 000
	366	Ökumenische Gemeinden . . . . .	—	23 000
	369	Sonstige ökumenische Diakonie . . . . .	—	100 000
	381	Nordelbisches Missionszentrum . . . . .	—	3 683 800
	382	Ev. Missionswerk . . . . .	—	1 176 300
	383	Allgemeiner Dienst für die Weltmission . . . . .	—	178 900
	389	Sonstiges . . . . .	—	29 400
		Summe:	3 257 300	33 510 300
<b>4</b>		<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		
	412	Presseverband . . . . .	—	638 200
	413	Schrifttum . . . . .	—	10 500
	414	Zeitschriften . . . . .	—	303 000
	419	Sonstiges . . . . .	—	5 000
	422	Hörfunk / Fernsehen . . . . .	—	109 400
	432	Informationsdienst . . . . .	—	954 000
		Summe:	—	2 020 100
<b>5</b>		<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>		
	511	Wichernschule . . . . .	—	205 100
	513	Gymnasien . . . . .	10 600	134 100
	516	Einrichtung des zweiten Bildungsweges . . . . .	—	265 800
	522	Akademien . . . . .	—	2 036 200
	529	Sonstiges . . . . .	—	2 400
	531	Bücherei / Bibliothek . . . . .	—	792 400
	532	Archiv . . . . .	117 000	355 900
	541	Kunst- und Denkmalpflege . . . . .	—	199 000
	553	Weltanschauungsfragen . . . . .	14 000	93 300
	559	Sonstiges . . . . .	—	15 000
	577	Friedensforschung . . . . .	—	100 500
	582	Elektronische Datenverarbeitung . . . . .	—	10 000
		Summe:	141 600	4 209 700
<b>7</b>		<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>		
	711	Synode . . . . .	—	500 900
	721	Kirchenleitung . . . . .	6 700	211 700
	742	Theologischer Beirat . . . . .	—	10 600
	743	Beirat für Erziehung und Schule . . . . .	—	3 000
	744	Liturgische Kammer . . . . .	—	12 000
	746	Kammer für Dienste und Werke . . . . .	—	10 000
	747	Bauausschuß, Orgel- und Glocken . . . . .	—	17 800
	748	Kirchenbeamtenausschuß . . . . .	—	500
	749	EDV-Planungsausschüsse . . . . .	—	15 000
	751	Bischofskanzlei Schleswig . . . . .	5 900	511 200

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	752	Bischofskanzlei Holstein/Lübeck . . . . .	11 700	391 200
	753	Bischofskanzlei Hamburg . . . . .	—	543 400
	762	Nordelbisches Kirchenamt . . . . .	1 994 200	7 712 400
	771	Rechnungsprüfungsamt . . . . .	—	815 200
	781	Kirchengericht . . . . .	—	9 000
	783	Disziplinargerichtsbarkeit . . . . .	—	2 000
	784	Gerichtsbarkeit in Amtszuchtfragen . . . . .	—	3 600
		Summe:	2 018 500	10 769 500
<b>8</b>		<b>Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</b>		
	811	Sonstige Grundstücke . . . . .	189 600	246 500
	832	Vermögen . . . . .	575 500	48 900
	843	Vertragsleistungen . . . . .	186 600	186 600
		Summe:	951 700	482 000
<b>9</b>		<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		
	911	Kirchensteuern . . . . .	333 621 700	21 615 700
	921	Umlagen . . . . .	37 776 500	9 719 400
	922	Zuweisungen . . . . .	—	179 150 000
	929	Sonstiges . . . . .	5 000	488 600
	931	Allgemeiner Finanzausgleich . . . . .	—	—
	932	Ausgleichsfonds . . . . .	—	—
	941	Sammelversicherung . . . . .	—	1 938 900
	944	Maßnahmen des Rechenzentrums . . . . .	—	1 014 000
	949	Sonstiges . . . . .	—	1 000
	951	Versorgung . . . . .	1 518 300	38 060 600
	961	Anleihe . . . . .	—	238 000
	971	Betriebsmittelrücklage . . . . .	—	—
	972	Ausgleichs- und Erneuerungsrücklage . . . . .	—	1 654 200
	979	Sonstiges . . . . .	—	200 000
	981	Haushaltsverstärkung . . . . .	—	6 284 000
	992	Verwendung und Übertragung von Überschüssen, Abdeckung und Übertragung von Fehlbeträgen . . . . .	4 292 500	—
		Summe:	377 214 000	260 364 400

**Gesamtplan 1978**  
Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Einnahmen	Einzelplan	Ausgaben
9 443 700	0 Allgemeine Dienste	58 396 100
2 430 900	1 Besondere kirchliche Dienste	11 200 100
2 612 300	2 Kirchliche Sozialarbeit	17 117 800
3 257 300	3 Gesamtkirchl. Aufgaben / Weltmission / Ökumene	33 510 300
—	4 Öffentlichkeitsarbeit	2 020 100
141 600	5 Bildung / Wissenschaft	4 209 700
2 018 500	7 Leitung / Verwaltung / Recht	10 769 500
951 700	8 Verwaltung Finanz- / Sondervermögen	482 000
377 214 000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	260 364 400
398 070 000	Summen:	398 070 000